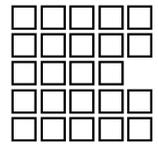


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 1.1 Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern Richtlinie zur Förderung zusätzl. Frauenhausplätze sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe	5
Mitteilung zur Kenntnis 50/172/2019	5
Anlage	7
01_BayVV_2174_A_10569_RL_Förderung_von_Frauenhäusern_Fachberatungsstellen 50/172/2019	
Anlage 02_BayVV_2174_A_10570_RL_Förderung_zus_Frauenhausplätze 50/172/2019	20
TOP Ö 1.2 Förderrichtlinien Gesundheitsförderung	24
Beschluss Stand: 24.10.2019 52/224/2019	24
Richtlinien zur Förderung von Gesundheitsförderung - 21.08.2019 52/224/2019	26
TOP Ö 2 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 55 - Jobcenter, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 311	28
Beschlussvorlage 55/046/2019	28
Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Jobcenters 55/046/2019	29
Kostenträger - Übersicht über die Produkte des Jobcenters 55/046/2019	31
Zuschussbedarf bzw. Überschuss insgesamt 2017 - 2020 55/046/2019	32
TOP Ö 3 Haushalt 2020 - Ombudsstelle Jobcenter; Antrag der CSU Fraktion Nr. 239/2019	33
Beschlussvorlage 55/047/2019	33
CSU Fraktionsantrag Ombudsstelle 55/047/2019	35
TOP Ö 4 Erweiterung der Maßnahme „Nachholen des Mittelschulabschlusses“ um sozialpädagogische Begleitung; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 203/2019 vom 14.10.2019	36
Beschlussvorlage 55/048/2019	36
191014_Frakt.-Antrag 203-2019_Zusatzzuschuss Hauptschulabschluss 25 T€ 55/048/2019	38
TOP Ö 5 Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte dauerhaft ermöglichen & fördern; Antrag der Erlanger Linke Nr. 161/2019 vom 14.10.2019	39
Beschlussvorlage 55/049/2019	39
Frakt.-Antrag 161-2019_Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte 55/049/2019	41
TOP Ö 6 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Sozialamtes, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 267	43
Beschlussvorlage 50/171/2019	43
Anlage 01_Übersicht über die Produkte des Sozialamtsbudgets 50/171/2019	44
Anlage 02_Zuschussbedarf bzw. Überschuss insgesamt 2018 – 2020 50/171/2019	45
Anlage 03_Übersicht über die freiwilligen kommunalen Leistungen 2018 - 2020 50/171/2019	46
Anlage 04_Arbeitsprogramm_2020 50/171/2019	47
Anlage 05_Abstimmungsvorlage zum Arbeitsprogramm 2020 mit Änderungsanträgen der Fraktionen (002) 50/171/2019	56
Antrag_160/2019_Unterstützung „Beratungsstelle DIA – Depression im Alter“ 50/171/2019	58
Antrag_199/2019_Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50% 50/171/2019	59
Antrag_200/2019_Förderung Umbaumaßnahmen in Pflegeheimen 50/171/2019	60

Antrag_201/2019_Aufstockung der Mittel für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ 50/171/2019	62
Antrag_196/2019_Ausweitung der Ermäßigung der Gebühren der vhs für Kursteilnehmer mit ErlangenPass von 50% auf 75% 50/171/2019	64
TOP Ö 7 Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich von Amt 50	65
Beschlussvorlage 50/173/2019	65
Anlage_Einsatz_Stiftungsmittel_2020 50/173/2019	67
TOP Ö 8 Haushalt 2020; Prioritätenliste für Stellenplan 2020 - Liste A - Referat V	68
Beschlussvorlage 113/082/2019	68
Anlagen 1 und 2 - Haushalt 2020 Stellenplan Liste A Ref. V 113/082/2019	70



Einladung

Stadt Erlangen

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

5. Sitzung • Mittwoch, 06.11.2019 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern 50/172/2019
Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe
- 1.2. Förderrichtlinien Gesundheitsförderung 52/224/2019
2. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 55 - Jobcenter, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 311 55/046/2019
3. Haushalt 2020 - Ombudsstelle Jobcenter; Antrag der CSU Fraktion Nr. 239/2019 55/047/2019
4. Erweiterung der Maßnahme „Nachholen des Mittelschulabschlusses“ um sozialpädagogische Begleitung; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 203/2019 vom 14.10.2019 55/048/2019
5. Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte dauerhaft ermöglichen & fördern; Antrag der Fraktion erlanger linke Nr. 161/2019 vom 14.10.2019 55/049/2019
6. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Sozialamtes, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 267 50/171/2019
7. Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich von Amt 50 50/173/2019
8. Haushalt 2020; Prioritätenliste für Stellenplan 2020 - Liste A - Referat V 113/082/2019
9. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 30. Oktober 2019

STADT ERLANGEN

gez. Susanne Lender-Cassens
Bürgermeisterin

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/502/MG009T 2998

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/172/2019

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum 01.09.2019 traten folgende neue Richtlinien in Kraft:

- Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern (Anlage 1)
- Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (Anlage 2)

Auswirkungen der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern

Die neuen Richtlinien haben Auswirkungen auf das Hilfesystem für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder und auch auf die Bezuschussung des Erlanger Frauenhauses durch den Freistaat Bayern.

Die Auswirkungen auf die Einnahmen des Vereines zum Schutz misshandelter Frauen e.V. sind derzeit weder durch die Verwaltung noch durch den Verein selbst zu beziffern. Der Verein hat beim Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Förderung beantragt, ein Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor.

Die Entscheidung des Staatsministeriums über die Höhe des Zuschusses 2019 wird beim Verwendungsnachweis zum städtischen Zuschuss 2019 vorgelegt; erst dann können die tatsächlichen Auswirkungen der neuen Richtlinien eingeschätzt werden.

Es erfolgt eine Mitteilung im ersten Halbjahr 2020 im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Auswirkungen der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe

Unter Berücksichtigung des neuen (mit Landkreistag und Städtetag nicht konsentierten) Schlüssels von einem Frauenhausplatz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 – 80 Jahren ermitteln sich für das Frauenhaus Erlangen 9,356 Plätze. Gefördert werden jedoch seit Jahren zwölf Plätze für Frauen. Das STMAS, Referat VI 4 - Politik für Frauen, Schutz von Frauen vor Gewalt hat bereits mitgeteilt, dass an diesen zwölf Plätze als Grundlage für die staatliche Förderung nichts geändert wird.; d.h. es gilt ein sogenannter „Bestandschutz“.

Bei der Antragsprüfung steht neben der Einhaltung des Stellenschlüssels auch die Qualifikation des Fachpersonals im Focus. Dabei wird Personal mit abweichender Qualifikation, das bereits in den vergangenen Haushaltsjahren als zuwendungsfähig anerkannt wurde und das z.B. nun durch die Vorgaben der neuen Richtlinie Stunden aufstocken wird, auch in Zukunft als zuwendungsfähig anerkannt. Sollten Stellen wegen Ausscheidens neu zu besetzen sein, müssen die Qualifikationsanforderungen nach der Richtlinie eingehalten werden.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 01: Richtlinie Förderung von Frauenhäusern Fachberatungsstellen
Anlage 02: Richtlinie Förderung aus Frauenhausplätzen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern

2174-A

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 5. August 2019, Az. VI4/6865-1/162

(BayMBl. Nr. 322)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 5. August 2019 (BayMBl. Nr. 322)

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung des Hilfeangebotes für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. ²Dieses besteht aus

- Frauenhäusern,
- Fachberatungsstellen/Notrufen,
- Pro-aktiver Beratung/Interventionsstellen.

³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung der Zuwendungsbereiche

1. Frauenhäuser

1.1 Zweck der Zuwendung

¹Von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt akut betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder benötigen eine schützende und sichere Unterkunft mit psychosozialer Beratung und Begleitung, die jederzeit vorübergehend zur Verfügung steht.

²Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern zu unterstützen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen, erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 1.4.2 beschriebenen Aufgaben.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1

¹Das Frauenhaus muss

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,
- so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,
- eine Konzeption haben, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können,
- Fachpersonal für die Beratung und Betreuung der Frauen nach folgender Maßgabe vorhalten: 1,5 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen, und für jeden weiteren Frauenplatz zusätzlich 0,20 Fachkraftstellen,
- Fachpersonal für die Beratung und Betreuung der Kinder nach folgender Maßgabe vorhalten: 1,0 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen, und für jeden weiteren Frauenplatz zusätzlich 0,1 Fachkraftstellen,
- Fachpersonal für die Leitung/Geschäftsführung nach folgender Maßgabe vorhalten:
 - 0,25 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis neun Plätzen für Frauen,
 - 0,5 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit zehn bis zwanzig Plätzen für Frauen,
 - 0,75 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit 21 bis 30 Plätzen für Frauen und
 - 1,0 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus ab 31 Plätzen für Frauen,
- Personal für die Aufgabenbereiche Verwaltung und Gebäudemanagement vorhalten. ²Für die Verwaltung und das Gebäudemanagement können alternativ auch Honorarkräfte beschäftigt oder die Leistung kann von einem externen Dienstleister zugekauft werden.

1.4.2

Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

- telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen (unabhängig von einer Aufnahme in das Frauenhaus),
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,
- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,

- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

1.4.3

¹Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung und Betreuung der Frauen in den Frauenhäusern sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (z.B. diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, BA-Abschluss Soziale Arbeit) sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation. ²Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung und Betreuung der Kinder sind Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung. ³Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllmBl. S. 1085) bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

1.4.4

¹Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 1.5.2) zu erbringen. ²Mieteinnahmen durch die Bewohnerinnen, Spenden und Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.

1.4.5

¹Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an den Kosten, die für den Betrieb des Frauenhauses erforderlich sind, beteiligt. ²Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. ³Grundsätzlich soll die kommunale Förderung in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. ⁴Andere Finanzierungssysteme können vereinbart werden. ⁵Eine staatliche Förderung erfolgt dann aber nur, wenn auch bei dieser Finanzierungsart der Betrieb des Frauenhauses gesichert ist und die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen nicht schlechter gestellt werden als bei Finanzierung in Form eines pauschalen Zuschusses. ⁶Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.

1.4.6

Der Träger soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.

1.4.7

Das Frauenhaus arbeitet mit Einrichtungen und Ämtern, zum Beispiel dem Amt für soziale Sicherung, dem Job-Center und dem Jugendamt sowie mit Diensten (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen) und weiteren Beratungsangeboten (zum Beispiel Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen, ggf. Täterberatungsstellen, die nach den Standards der BAG Täterarbeit HG arbeiten) fachlich zusammen.

1.4.8

Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel zehn Wochen nicht überschreiten.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Zuwendung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für notwendige Fachkräfte gemäß Nr. 1.4.1 Spiegelstriche 4 bis 7. ²In den Bereichen Verwaltung und Gebäudemanagement sind anstelle von Personalausgaben für festangestelltes Personal auch Sachausgaben für Honorarkräfte und eine zugekaufte Dienstleistung zuwendungsfähig. ³Zuwendungsfähig ist auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits vorgehaltenes Personal.

1.5.3 Höhe der Förderung

1.5.3.1

¹Die Höhe der Förderung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen in Höhe von 105 800 Euro jährlich zuzüglich eines Erhöhungsbetrags in Höhe von 9 300 Euro für jeden weiteren Platz für Frauen.

²Der Förderbetrag nach Satz 1 erhöht sich bei größeren Frauenhäusern um folgende Beträge:

- 16 000 Euro für ein Frauenhaus mit zehn bis zwanzig Plätzen für Frauen,
- 40 000 Euro für ein Frauenhaus mit 21 bis 30 Plätzen für Frauen,
- 61 000 Euro für ein Frauenhaus ab 31 Plätzen für Frauen.

³Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personal- bzw. Sachausgaben (vgl. Nr. 1.5.2) nicht überschreiten. ⁴Die maximale Zuwendung beträgt 520 200 Euro jährlich.

1.5.3.2

Solange das Personal nach Nr. 1.4.1 während der Übergangsfrist bzw. in Härtefällen (vgl. Nr. 7) nicht vorgehalten wird, erfolgt die staatliche Förderung der Frauenhäuser nach Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 460).

1.5.3.3

¹Solange das Personal nach Nr. 1.4.1 während der Übergangsfrist bzw. in Härtefällen (vgl. Nr. 7) nur teilweise vorgehalten wird, werden zusätzlich zur Förderung nach Nr. 1.5.3.2 für Personalerhöhungen gegenüber den Vorgaben in Nr. 4.1 Spiegelstriche 4 und 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 460) folgende jährlichen Förderbeträge angesetzt:

- Fachpersonal für Frauen: 31 170 Euro pro Vollzeitstelle,
- Fachpersonal für Kinder: 29 890 Euro pro Vollzeitstelle,
- Fachpersonal für Leitung/Geschäftsführung: 36 310 Euro pro Vollzeitstelle,
- Personal für Verwaltung und Gebäudemanagement:
 - maximal 19 990 Euro für ein Frauenhaus mit fünf bis neun Plätzen für Frauen,
 - maximal 26 750 Euro für ein Frauenhaus mit zehn bis zwanzig Plätzen für Frauen,
 - maximal 40 130 Euro für ein Frauenhaus mit 21 bis 30 Plätzen für Frauen,
 - maximal 53 500 Euro für ein Frauenhaus ab 31 Plätzen für Frauen.

²Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personal- bzw. Sachausgaben (vgl. Nr. 1.5.2) nicht überschreiten.

2. Fachberatungsstellen/Notrufe

2.1 Zweck der Zuwendung

¹Von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche benötigen ein ambulantes Beratungsangebot, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. ²Die Fachberatungsstellen/Notrufe leisten psychosoziale Beratung, informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. ³Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen/Notrufe die Frau/das Kind/den beziehungsweise die Jugendliche oder Jugendlichen zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

⁴Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu unterstützen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Fachberatungsstellen/Notrufe, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten, erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 2.4.1 beschriebenen Aufgaben.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Fachberatungsstellen/Notrufen, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1

Zum Aufgabengebiet einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs gehören

- telefonische und persönliche Beratung von Hilfe suchenden Frauen und Kindern; bei Bedarf auch aufsuchende Beratung,
- Krisenintervention für von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt gegen ihre Mütter mittelbar betroffene Kinder und Jugendliche,
- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie zum Beispiel Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, zum Beispiel mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Hilfesystemen, zum Beispiel in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung, ausgenommen die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO),
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,

- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

2.4.2

Jede/jeder personalkostengeforderte Fachberatungsstelle/Notruf muss

- Fachpersonal für die Beratung der Frauen und Kinder nach folgender Maßgabe vorhalten: 2,0 Fachkraftstellen oder entsprechend viele Teilzeitkräfte, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung der Fachberatungsstelle/des Notrufs gewährleisten,
- Fachpersonal für die Aufgabenbereiche Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung vorhalten; in den Aufgabenbereichen Prävention und Verwaltung können alternativ auch Honorarkräfte beschäftigt werden; im Aufgabenbereich Verwaltung kann die Leistung auch von einem externen Dienstleister zugekauft werden.

2.4.3

¹Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung der Frauen und Kinder sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (z.B. diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, BA-Abschluss Soziale Arbeit) sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation. ²Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089) bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

2.4.4

¹Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 2.5.2) zu erbringen. ²Spenden und Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.

2.4.5

¹Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine andere Kommune an den Gesamtkosten der Fachberatungsstelle/des Notrufs beteiligt. ²Bei sachkostengeforderten Fachberatungsstellen/Notrufen nach Nr. 2.5.2.2, die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089) bereits eine staatliche Förderung ohne kommunale Beteiligung erhalten, kann die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ³Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger der Fachberatungsstelle/des Notrufs vereinbart. ⁴Die Finanzierung der Fachberatungsstelle/des Notrufs muss auf Dauer gesichert sein.

2.5 Art und Umfang der Förderung

2.5.1 Art der Zuwendung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.5.2.1 Personalkostenförderung

¹Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für notwendige Fachkräfte (vgl. Nr. 2.4.2). ²In den Bereichen Prävention und Verwaltung sind anstelle von Personalausgaben für festangestelltes Personal auch Sachausgaben für Honorarkräfte bzw. bei der Verwaltung auch für eine zugekaufte Dienstleistung zuwendungsfähig. ³Zuwendungsfähig ist auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits vorgehaltenes Personal.

2.5.2.2 Sachkostenförderung

Wenn keine Personalkostenförderung nach Nr. 2.5.2.1 erfolgt, sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit; dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 Euro je Stunde zuwendungsfähig; für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 Euro pro Tag und Person für Tagungsgebühren (einschließlich Verpflegung und Unterkunft) zuwendungsfähig,
- Personal- oder Sachausgaben für die Aufgabenbereiche Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung.

2.5.2.3 Förderung von Außenstellen

Bei Vorhaltung einer Außenstelle sind Personalausgaben und Sachausgaben zuwendungsfähig.

2.5.3 Höhe der Förderung

2.5.3.1 Personalkostenförderung

2.5.3.1.1

¹Die Höhe der Zuwendung für Ausgaben nach Nr. 2.5.2.1 beträgt bis zu 82 450 Euro jährlich.

²Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personal- bzw. Sachausgaben nicht überschreiten.

2.5.3.1.2

Solange das Personal nach Nr. 2.4.2 während der Übergangsfrist bzw. in Härtefällen (vgl. Nr. 7) nicht vorgehalten wird, erfolgt die staatliche Förderung nach Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 464).

2.5.3.1.3

¹Solange das Personal nach Nr. 2.4.2 während der Übergangsfrist bzw. in Härtefällen (vgl. Nr. 7) nur teilweise vorgehalten wird, werden zusätzlich zur Förderung nach Nr. 2.5.3.1.2 für Personalerhöhungen gegenüber den Vorgaben in Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 464) folgende jährlichen Förderbeträge angesetzt:

- Personal für Frauen: bis zu 31 170 Euro pro Vollzeitstelle,
- Personal für Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung: maximal 20 110 Euro pro Fachberatungsstelle.

²Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personal- bzw. Sachausgaben nicht überschreiten.

2.5.3.2 Sachkostenförderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für die Ausgaben nach Nr. 2.5.2.2 Spiegelstrich 1 maximal 2 320 Euro jährlich,
- für die Ausgaben nach Nr. 2.5.2.2 Spiegelstrich 2 maximal 20 110 Euro jährlich.

2.5.3.3 Förderung von Außenstellen

Die Höhe der Zuwendung für Ausgaben nach Nr. 2.5.2.3 beträgt bis zu 8 000 Euro jährlich.

3. Pro-aktive Beratung/Interventionsstellen

3.1 Zweck der Zuwendung

¹Es gibt gewaltbetroffene Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen von sich aus keine Hilfe in Anspruch nehmen. ²Diese können nur durch eine zugehende Beratung (= pro-aktive Beratung) erreicht werden, die durch Interventionsstellen angeboten wird.

³Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen eine angemessene flächendeckende Versorgung des Freistaates mit Interventionsstellen für von häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex)Partner betroffene Frauen zu unterstützen. ⁴Eine Interventionsstelle soll mehrere Landkreise und ggf. eine kreisfreie Stadt abdecken (Einzugsbereich).

3.2 Gegenstand der Förderung

Interventionsstellen, die an ein staatlich gefördertes Frauenhaus oder an eine staatlich geförderte Fachberatungsstelle bzw. Notruf angegliedert sind und den pro-aktiven Beratungsansatz umsetzen, erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 3.4.1 beschriebenen Aufgaben.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen, die Mitglieder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege sind.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1

Die Tätigkeit der Interventionsstellen muss sich an folgenden Rahmenbedingungen orientieren:

- Die Interventionsstelle hat den pro-aktiven Beratungsansatz als ein zugehendes psychosoziales Beratungsangebot für gewaltbetroffene Frauen nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex)Partner sicherzustellen; sie hat als Bindeglied zwischen der polizeilichen Intervention und der Inanspruchnahme von opferorientierter Beratung zu fungieren;
- der pro-aktive Beratungsansatz darf nur erfolgen für Frauen, die von häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex)Partner betroffen sind;
- die Interventionsstelle hat mit den betroffenen Frauen unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen, nachdem sie von der Polizei die Nachricht über den Einsatz (sog. Kurzbericht häusliche Gewalt) erhalten hat; die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel durch drei Versuche innerhalb von drei Werktagen;

- der Beratungsauftrag der Interventionsstelle ist fachlich und zeitlich begrenzt: Nach der ersten telefonischen Kontaktaufnahme leistet die Interventionsstelle - unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Frau - in der Regel bis zu drei persönliche Folgeberatungen; danach soll sie den Fall an das bestehende ambulante Beratungsangebot (z.B. Fachberatungsstellen/Notrufe, ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser) abgeben;
- die Interventionsstelle hat regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den Polizeiinspektionen durchzuführen und ihnen Schulungen anzubieten;
- die Interventionsstelle hat sich mit anderen Fachstellen, z.B. Ehe- und Familienberatungsstellen, Jugendhilfe und ggf. Täterberatungsstellen (die nach den Standards der BAG Täterarbeit arbeiten) zu vernetzen und kooperiert mit diesen.

3.4.2

¹Die Interventionsstelle hat über qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz insbesondere auf dem Gebiet Häusliche Gewalt zu verfügen. ²Zuwendungsfähig sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (z.B. diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, BA-Abschluss Soziale Arbeit) sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation.

3.4.3

¹Der Betrieb der Interventionsstelle muss für mindestens zehn Stunden pro Woche sichergestellt sein. ²Eine Aufteilung der Wochenstunden auf mehrere Fachkräfte ist möglich, soweit die ordnungsgemäße Beratung gewährleistet ist.

3.4.4

Zur Sicherstellung einer effektiven Ausrichtung der Beratungstätigkeit hat die Interventionsstelle (Zuwendungsempfänger) Kooperationsvereinbarungen mit den umliegenden Polizeiinspektionen des Einzugsbereichs abzuschließen.

3.4.5

¹Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 3.5.2) zu erbringen. ²Spenden und Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.

3.4.6

¹Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einzugsbereich der Interventionsstelle an ihren Gesamtausgaben mit mindestens 10 % beteiligt. ²Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger der Interventionsstelle vereinbart. ³Die Finanzierung der Interventionsstelle muss auf Dauer gesichert sein.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für die Fachkräfte im Umfang der förderfähig festgelegten Wochenstundenzahl sowie Sachausgaben.

3.5.3 Höhe der Förderung

3.5.3.1

¹Für Personalausgaben werden für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft jährlich bis zu 40 000 Euro gewährt, maximal jedoch 80 % der tatsächlich im Bewilligungszeitraum anfallenden Personalausgaben für diese Fachkraft. ²Für eine Vollzeitstelle wird eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde gelegt. ³Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft und bei Begrenzung der förderfähigen Wochenstunden wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt.

3.5.3.2

¹Für Sachausgaben werden jährlich bis zu 8 000 Euro jährlich pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft gewährt, bei einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Sachausgabenzuschuss anteilig gewährt. ²Die Zuwendung darf 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Zuwendungsfähig sind nur die für den Betrieb der Interventionsstelle erforderlichen Sachausgaben. ⁴Bei Begrenzung der förderfähigen Wochenstunden wird der Sachausgabenzuschuss anteilig gewährt.

4. Mehrfachförderung

4.1

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

4.2

Stehen Frauenhaus, Fachberatungsstelle/Notruf und Interventionsstelle in gleicher Trägerschaft, ist kostenmäßig bei den Personal- und Sachausgaben eine strikte Trennung vorzunehmen.

Teil 2

Verfahren

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

5.2

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

5.3

¹Die erstmalige Aufnahme in die staatliche Förderung beantragt der Träger des Frauenhauses, der Fachberatungsstelle/des Notrufs bzw. der Interventionsstelle bei der Bewilligungsbehörde. ²Sofern die Förderung eines Frauenhauses bzw. einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs beantragt wird, hat der Träger Stellungnahmen der mitfinanzierenden Kommunen zum Bedarf beizufügen.

³Die Bewilligungsbehörde leitet die Antragsunterlagen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zu. ⁴Dieses entscheidet über die grundsätzliche Aufnahme des Trägers in die staatliche Förderung. ⁵Bei Frauenhäusern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages anzuhören. ⁶Bei Interventionsstellen wird die Entscheidung über die Anzahl der förderfähigen Wochenstunden anhand der regionalen Gegebenheiten (insbesondere Anzahl der Einwohnerinnen zwischen 18 und 80 Jahren im Einzugsbereich sowie Fläche des Einzugsbereichs) getroffen.

5.4

¹Die Anschlussförderung erfolgt auf Antrag der Träger bei der Bewilligungsbehörde. ²Bei wesentlichen Änderungen des Förderantrags ist das StMAS einzubinden.

5.5

¹Die Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 1. Dezember des Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (vgl. Nr. 5.2) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Projektbeschreibung bzw. Konzept, ggf. mit Ausführungen zu bisherigen Tätigkeit (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Ausgaben und Finanzierungsplan mit Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich,
 - für Frauenhausförderung und Fachberatungsstellen/Notrufförderung (bei Erstantrag),
 - für Interventionsstellenförderung (bei Erst- und Folgeanträgen, es sei denn, es liegt bereits eine mehrere Jahre betreffende Kostenzusage vor).

³Sollte die Kostenzusage zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht möglich sein, ist eine Erklärung mindestens eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ausreichend, mit der er oder sie die Absicht bekundet, sich an den Gesamtausgaben zu beteiligen, bei Interventionsstellen mit mindestens 10 %. ⁴Die Kostenzusage(n) der Kommune(n) muss/müssen spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vorliegen.

- ⁵Für Interventionsstellenförderung: schriftliche Bestätigung des Trägers zur Kooperationsbereitschaft mit den jeweiligen Polizeiinspektionen (bei Erstantrag).

5.6

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörde beim StMAS anzufordern.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1

¹Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der allgemeinen Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 6 ANBest-P) zu erstellen. ²Für die Verwendungsnachweisprüfung wird der einfache Verwendungsnachweis mit Sach- bzw. Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind, zugelassen. ³Dem Verwendungsnachweis ist eine Aufstellung der gesamten Tätigkeit des geförderten Personals beizufügen. ⁴Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2

¹Dem Verwendungsnachweis ist eine anonymisierte Statistik nach einem standardisierten Vordruck beizufügen. ²Für die Frauenhäuser gilt die Anlage zu dieser Richtlinie als Vordruck. ³Für die Fachberatungsstellen/Notrufe und Interventionsstellen ist die vom StMAS vorgegebene Datenerfassungsdatei zu verwenden.

6.3

Der Zuwendungsempfänger übersendet dem StMAS einen Abdruck des Sachberichts und der Statistik ausschließlich in digitaler Form.

6.4

Einblick in die Statistiken dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

6.5

¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. ²Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

Teil 3

Schlussbestimmungen

7. Übergangsregelung

¹Für die Erfüllung des nach Nr. 1.4.1 Spiegelstriche 4 bis 7 und Nr. 2.4.2 vorzuhaltenden Personals gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2020. ²Darüber hinaus sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bis längstens 31. Juli 2020 möglich.

³Während dieses Zeitraums bestimmt sich die Förderung nach Nrn. 1.5.3.2 und 1.5.3.3 bzw. Nrn. 2.5.3.1.2 und 2.5.3.1.3. ⁴Die staatliche Förderung wird jeweils anteilig auf volle Kalendermonate berechnet.

8. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zu prüfen.

9. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Regierung von Mittelfranken ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Regierung von Mittelfranken erfüllt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen zur staatlichen Förderung der pro-aktiven Beratung/Interventionsstellen in Nr. 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.

10.2

Mit Ablauf des 31. August 2019 treten die Bekanntmachung über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 460) und die Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 16. Juli 2018 (AllMBl. S. 464) außer Kraft.

10.3

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

Anlagen

Statistische Anlage zum Verwendungsnachweis Frauenhäuser

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe

2174-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 5. August 2019, Az. VI4/6865.01-1/99

(BayMBl. Nr. 323)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 5. August 2019 (BayMBl. Nr. 323)

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zu Investitionen und Sachausgaben zur Schaffung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Um Frauen, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt akut betroffen oder bedroht sind, und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft mit psychosozialer Beratung und Begleitung anbieten zu können, ist eine bedarfsgerechte Anzahl an geeigneten Frauenhausplätzen erforderlich.

²Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen dazu beizutragen, dass das bestehende Angebot an Frauenhausplätzen sowohl quantitativ erweitert als auch qualitativ an die Bedarfe bestimmter Personengruppen angepasst wird.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden die unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen und die unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Sachausgaben zur Schaffung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Frauenhausplätze, zur Anpassung bestehender Frauenhausplätze an die besonderen Bedarfe insbesondere von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, mit älteren Söhnen oder mit vielen Kindern und zu einem damit erforderlichen Umzug des Frauenhauses. ²Der laufende Betrieb des Frauenhauses ist, mit Ausnahme der unter Nr. 5.2 Spiegelstrich 1, Halbsatz 2 aufgeführten Mietkosten, nicht Gegenstand der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege sind.

²Zuwendungsempfänger können auch Träger neuer Frauenhäuser sein, die Mitglieder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege sind, die sich verpflichten, nach Betriebsaufnahme die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 1.4 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, und bei denen ein positiver Abschluss des Verfahrens nach Nr. 6.3 der Richtlinie für

die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung zu erwarten ist. ³Die Zuwendungsempfänger werden als Erstempfänger durch die Regierung von Mittelfranken ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung der Investitions- und Sachausgaben ganz oder teilweise an Dritte weiterzuleiten (VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen

- zusätzliche Frauenhausplätze zu schaffen und zu beziehen, um die Vorhaltung grundsätzlich eines Frauenhausplatzes pro 10 327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren zu gewährleisten, wobei bei der Beurteilung der Bedarfsnotwendigkeit zusätzlich die Auslastungsquoten des jeweils betroffenen Frauenhauses in den vergangenen fünf Jahren zu berücksichtigen sind,
- zusätzlich zu schaffende oder bestehende Frauenhausplätze in bedarfsgerechtem Umfang durch bauliche beziehungsweise technische Veränderungen insbesondere zur Nutzung für körperbehinderte Frauen, für Frauen mit Sehbehinderungen oder Frauen mit Hörbehinderungen beziehungsweise an die besonderen Bedarfe von Frauen mit älteren Söhnen oder Frauen mit vielen Kindern anzupassen, und diese zu beziehen.

4.2

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn eine zwischen allen dem Frauenhaus zugeordneten Kommunen abgestimmte Stellungnahme vorliegt, die im Ergebnis die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme und die Bereitschaft zur Übernahme eventueller Folgekosten bestätigt. ²Die Stellungnahme ist nicht erforderlich für Maßnahmen der Anpassung an besondere Bedarfe, deren Kostenhöhe keine kommunale Mitfinanzierung erforderlich macht und die keine Folgekosten für die zugeordneten Kommunen bedingen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Ausgaben zur Beschaffung von Immobilien, insbesondere für Neubau und Kauf sowie Miete von Häusern oder Wohnungen und für die notwendige Ausstattung inklusive Erstmöblierung; Mietkosten (Einmalförderung) können zuwendungsfähig sein in Höhe der Differenz zwischen den Mietkosten, die sich als Folge einer Maßnahme im Sinne von Nr. 4.1 ergeben, und den bisherigen Mietkosten;
- Ausgaben für bauliche Veränderungen, insbesondere Umbau, Erweiterungen und Anpassung an die unter Nr. 4.1 genannten besonderen Bedarfe und für die notwendige Ausstattung inklusive Erstmöblierung;
- Ausgaben für Erwerbs- und Baunebenkosten, insbesondere Planungskosten, Bewertungskosten, Genehmigungskosten, Grundbuchkosten und Maklerkosten;
- Ausgaben für den Umzug des Frauenhauses einschließlich Serviceleistungen, insbesondere Auf- und Abbau der Einrichtung, Ein- und Auspacken der Umzugskisten.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe der Zuwendung beträgt pro zusätzlich geschaffenem oder bedarfsgerecht angepasstem Frauenhausplatz bis zu 50 000 Euro, maximal aber 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Werden pro Platz mit der Maßnahme von den unter Nr. 4.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen beide gleichzeitig erfüllt, erhöht sich hierdurch die Zuwendung nicht.

5.4 Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen.

6. Mehrfachförderung

¹Grundsätzlich ist eine Kofinanzierung aus Mitteln des Bundes oder der EU möglich. ²Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden und diese Zuwendungen zusammen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen.

7. Bindungsfrist

¹Die zusätzlich geschaffenen beziehungsweise an besondere Bedarfe angepassten Frauenhausplätze sind mindestens zehn Jahre ab Schaffung beziehungsweise Anpassung zweckentsprechend als Frauenhausplätze zu nutzen, sonstige zur Ausstattung beschaffte Gegenstände fünf Jahre. ²Innerhalb dieses Zeitraums eintretende Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind der unter Nr. 8.1 aufgeführten Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Antragstellung und Bewilligung

8.1

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

8.2

Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 36 Monate.

8.3

¹Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zu vier Monate vor Beginn der Maßnahme dort einzureichen. ²Diese Frist gilt nicht für Anträge, die im Jahr 2019 gestellt werden. ³Dem Antrag sind beizufügen:

- Genaue Projektbeschreibung.
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung). Soweit Zuwendungen die Umsetzung baulicher Maßnahmen beinhalten, muss eine Kostenschätzung in Anlehnung an Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276 beigelegt werden.
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Erklärung darüber, ob der Förderungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- Bestätigung der zugeordneten Kommunen zur Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß Nr. 4.2.

⁴Der Antrag ist spätestens bis 1. September 2022 zu stellen.

8.4

¹Die Bewilligungsbehörde meldet das Vorhaben dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). ²Dieses entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projekts.

8.5

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörde beim StMAS anzufordern.

8.6

¹Übersteigen die beantragten Zuwendungen die verfügbaren Haushaltsmittel, haben Anträge zur Schaffung zusätzlicher Frauenhausplätze Vorrang vor Anträgen zur bedarfsgerechten Anpassung von Frauenhausplätzen. ²Ansonsten entscheidet über die Reihenfolge der Bewilligung bei Anträgen, die alle Anforderungen der Antragstellung erfüllen, der Eingangszeitpunkt des Antrags beziehungsweise der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag alle Anforderungen erfüllt.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

9.1

¹Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der allgemeinen Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 6 ANBest-P) zu erstellen. ²Für die Verwendungsnachweisprüfung wird der einfache Verwendungsnachweis mit Sach- beziehungsweise Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind, zugelassen. ³Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

9.2

¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. ²Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

10. Prüfberechtigung des Obersten Rechnungshofs

Der Oberste Rechnungshof hat eine Prüfberechtigung nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayHO.

11. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Regierung von Mittelfranken ist Verantwortlicher im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Regierung von Mittelfranken erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
I/52Verantwortliche/r:
SportamtVorlagennummer:
52/224/2019**Förderrichtlinien Gesundheitsförderung**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	01.10.2019	Ö	Empfehlung	zur Kenntnis genommen
Sportausschuss	01.10.2019	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	24.10.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Antrag

Zur Verteilung von Fördergeldern u.a. im Rahmen des Modellprojektes Gesundheitsregion^{plus} werden die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien zur Gesundheitsförderung beschlossen.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beschluss der Förderrichtlinien zur Gesundheitsförderung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderrichtlinien erleichtern die Vergabe von Fördergeldern u.a. im Rahmen des Modellprojektes Gesundheitsregion^{plus}**3. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Richtlinien zur Gesundheitsförderung**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 01.10.2019

Protokollvermerk:

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth als Einbringung behandelt, da zu wenig Zeit war, sich mit dem Inhalt der Förderrichtlinien zu beschäftigen.

Ergebnis/Beschluss:

Zur Verteilung von Fördergelder u.a. im Rahmen des Modellprojektes Gesundheitsregion^{plus} werden die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien zur Gesundheitsförderung beschlossen.

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 01.10.2019

Protokollvermerk:

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth als Einbringung behandelt, da zu wenig Zeit war, sich mit dem Inhalt der Förderrichtlinien zu beschäftigen.

Ergebnis/Beschluss:

Zur Verteilung von Fördergelder u.a. im Rahmen des Modellprojektes Gesundheitsregion^{plus} werden die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien zur Gesundheitsförderung beschlossen.

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Stadtrat am 24.10.2019

Ergebnis/Beschluss:

Zur Verteilung von Fördergelder u.a. im Rahmen des Modellprojektes Gesundheitsregion^{plus} werden die in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien zur Gesundheitsförderung beschlossen.

mit 45 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Richtlinien der Stadt Erlangen für eine Förderung im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung

Die Stadt Erlangen fördert Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die in einem präventiven und gesundheitsförderlichen Zusammenhang für Erlanger Bürger*innen stehen. Die Förderung muss sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln richten, denn bei diesen Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Erlangen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Aus der Gewährung einer Förderung im Einzelfall leiten sich keine weiteren Ansprüche auf dauerhafte Unterstützung ab.

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig.

1. Allgemeine Kriterien

- Kommunale Zuschussmittel u.a. im Rahmen des Projektes Gesundheitsregionplus können mithilfe eines schriftlichen Antrages durch Angabe der Institution, der Ansprechpartner*innen, der Kontaktdaten, des Projekttitels und einer Projektskizze, sowie dem Finanzierungsplan beantragt werden.
- Mit der Maßnahme kann erst nach Erteilung des Förderbescheids begonnen werden, um Fördergelder von der Stadt Erlangen zu erhalten.
- Vor der Antragstellung und Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch die Stadt Erlangen nicht oder nur unzureichend zu verwirklichen wäre.
- Kosten werden nur anerkannt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, d.h. die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Maßnahme stehen.
- Im Finanzierungsplan muss eine Eigenleistung der Antragsteller*innen in Höhe von mindestens 10% ausgewiesen werden.

2. Anforderungen an die Antragsteller*innen

- Die Antragssteller*innen müssen einen erkennbaren Bezug zu Erlangen haben.
- Gefördert werden können auch Projektreihen oder größere über den Bewilligungszeitraum hinaus angelegte Projekte.

3. Anforderungen an die Projekte

3.1 Voraussetzungen

- Förderfähig sind Projekte, die im weitesten Sinne zur Gesundheitsförderung, insbesondere der Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit beitragen.
- Die beantragten Projekte müssen grundsätzlich in der Gesundheitsregion^{plus} Erlangen /Erlangen-Höchstadt durchgeführt werden.

- Der überwiegende Anteil der Teilnehmer*innen sind Erlanger*innen, oder Landkreises Erlangen-Höchstadt oder Mitglied eines Erlanger Antragstellers*in oder aus der Region

3.2 Vorrangig gefördert werden:

- Projekte mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung
- Projekte, die auf eine gesunde, nachhaltige, lebenswerte Stadt Erlangen ausgerichtet sind
- Zielgruppe dabei ist die ganze Bevölkerung, wobei insbesondere sog. vulnerable Zielgruppen/ Menschen in schwierigen Lebenslagen verstärkt von gesundheitsförderlichen und präventiven Maßnahmen profitieren sollen.
- Kooperationsprojekte, die in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Gruppen und Vereinen im Rahmen eines Projektes stehen, werden besonders berücksichtigt.
- Projekte, die interdisziplinär angelegt sind und partizipativ sowie bedarfsgerecht entwickelt werden.
- Projekte, die die nachhaltige Zusammenarbeit in der Stadt Erlangen fördern und auch von anderen Drittmittelgebern bezuschusst werden.

4. Förderhöhe und -zeitraum:

- Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, der Partizipation von Menschen in schwierigen Lebenslagen an der Gestaltung der Maßnahme, der Qualifikation der beteiligten Mitarbeiter*innen, der Nachhaltigkeit der Maßnahme und der geplanten zielgruppenspezifischen und barrierefreien Informationen und Kommunikation rund um die Maßnahme.
- Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate. Bei über 12 Monate laufenden Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung zulässig.

5. Gegenstand der Förderung:

- Angemessene, maßnahmenbezogene Personalkosten
- Sachausgaben, die unmittelbar bei der Umsetzung der Maßnahme anfallen (z.B. Materialien, Werbemittel, Transportkosten, Fahrtkosten, Mietkosten)
- Zusatzqualifizierung von Funktionären, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen
- Maßnahmen der Netzbildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Zielgruppe
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- In abweichenden Fällen sind auch andere Maßnahmen förderfähig, wenn sie in besonderem Maße der Teilhabe dienen

6. Verwendungsnachweis:

- Über die Verwendung der beantragten Mittel ist in Form einer tabellarischen Übersicht inkl. Verwendungszweck und unter Beifügung der Originalbelege ein zeitnaher Nachweis zu erbringen. Die Auszahlung der Fördersumme erst nach Einreichung und Prüfung des korrekten Verwendungsnachweises möglich.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/046/2019

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 55 - Jobcenter, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 311

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20

I. Antrag

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt 55 - Jobcenter wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 55 - Jobcenter wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Bezüglich der Budgetdokumentation wird auf die Unterlagen im Haushaltsentwurf 2020 (S. 311) verwiesen.

Anlagen:

1. Übersicht über die Produkte des Jobcenters
2. Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Jobcenters
3. Zuschussbedarf bzw. Überschuss insgesamt 2017 - 2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erläuterungen zu den einzelnen Produkten von Amt 55

Produkt Nr.	Bezeichnung	Erläuterung
3121	Kosten der Unterkunft und Heizung	<p>- überwiegend von der Kommune zu tragende Kosten für SGB II-Empfänger durchschnittliche mtl. Höhe der Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft: 390,46 € (bezogen auf 2.564 BG's; Bezugsjahr 2018)</p> <p>Zu den Kosten für Unterkunft u. Heizung nach § 22 SGB II gehören auch sonstige Kosten, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten - Übernahme von Kautionen - Miet- und Stromschuldendarlehen - unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbstbewohntem Wohneigentum <p>In 2020 wird ein Anstieg der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft auf Grund der Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.12.2018 prognostiziert, da sich diese erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auswirkt. Darüberhinaus ist im Jahr 2020 mit Nachzahlungen für die Gemeinschaftsunterkünfte (betrifft sowohl städtische als auch staatliche Unterkünfte) zu rechnen.</p> <p>Einnahmen: Bundeserstattung an KdU-Kosten: diese beinhaltet neben einem Prozentsatz von 26,4 % für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, jeweils einen variablen Prozentsatz für die Stärkung der Kommunalfinanzen, für die fluchtinduzierte KdU (s. unten), sowie für die Sach- und Verwaltungskosten im Bereich Bildung und Teilhabe.</p> <p>Einnahmen BuT aus der Bundeserstattung sind bis zum HJ 2017 im Ergebnis enthalten, ab HJ 2018 werden sie an Amt 50 erstattet.</p> <p>Höhe der Bundeserstattungen (ohne Erstattung für Sach- und Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe)</p> <p>2016: 36,1 % der KdU-Ausgaben (davon 3,7 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 6 % KdU Flucht)</p> <p>2017: 45,0 % der KdU-Ausgaben (davon 7,4 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 11,2 % KdU Flucht)</p> <p>2018: 45,4 % der KdU-Ausgaben (davon 5,8 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 13,2 % KdU Flucht)</p> <p>2019: 42,9 % (vorläufig) der KdU-Ausgaben (davon 3,3% "Stärkung der Kommunalfinanzen", 13,2% KdU Flucht)</p> <p>Mit dem geplanten Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen soll auch in den Jahren 2020 und 2021 die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen fortgeführt werden.</p> <p>Der KdU-Aufwand für Flüchtlinge mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015 wurde bzw. wird in den Jahren 2016 - 2019 vom Bund erstattet und unterliegt der Revision. Die länderspezifischen Beteiligungsquoten wurden für das Jahr 2018 nochmals rückwirkend angepasst und für das Jahr 2019 neu festgelegt. Die endgültige Anpassung der Quote für 2019 erfolgt dann im Jahr 2020.</p> <p>Die Beteiligungsquote für Bayern beträgt derzeit 13,2 %.</p> <p>Seit 2018 erfolgt eine zielgenaue interkommunale Umverteilung der Bundeserstattung für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (ebenso für die Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG, jeweils für das Vorjahr. Damit soll eine weit gehende "Spitzabrechnung" der Bundesmittel für diese Zwecke erfolgen</p>
3122	Eingliederungsleistungen - Kommune	<p>Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II umfassen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen - die Schuldnerberatung - die psychosoziale Betreuung - die Suchtberatung <p>Kommunale Eingliederungsleistungen sind regelmäßig andernorts im Haushalt angesiedelt, weil diese Leistungen von der Kommune nicht nur für SGB II-Bezieher, sondern für alle Bürger angeboten werden (z.B. Schuldnerberatung)</p> <p>Bei dieser Produkt-Nr. werden lediglich die Kosten der Insolvenzberatung und die Kosten für psychosoziale Betreuung verbucht.</p>

3123	Einmalige Leistungen, Kommune	<ul style="list-style-type: none"> - Erstausrüstung Wohnung - Erstausrüstung Bekleidung oder bei Geburt
3124	ALG II - Leistungen des Bundes	Der Netto-Aufwand für Arbeitslosengeld II, incl. der Mehrbedarfe und Sozialversicherung werden in voller Höhe vom Bund erstattet.
3125	Eingliederungsleistungen - Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Durchlaufender Posten (Weiterleitung der Haushaltsmittel an die GGFA) - Die abrechnungsfähigen Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung werden vom Bund in voller Höhe erstattet
3129	Verwaltung SGB II	<ul style="list-style-type: none"> - Personal- und Sachkostenaufwand der Optionskommune Erlangen (Amt 55 und GGFA) - "Überschuss" finanziert die Personalkosten von Amt 55, die aus dem zentralen Etat von Amt 11 gezahlt werden - abweichend vom Plan, beinhaltet das Ergebnis im Einnahmehereich den Umschichtungsbeitrag aus dem Eingliederungstitel (Produkt 3125), im Ergebnis der Ausgaben sind die Sachkosten nicht enthalten, da diese als Pauschalen abgerechnet werden
3154	Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose	Zuschuss Anmietung Notschlafstelle in Höhe von 65.000 €

Kostenträger / Produkte des Jobcenters / Arbeitslosengeld II**3 Soziales und Jugend****312 Grundsicherung nach SGB II**

3121 Leistungen für Unterkunft und Heizung

3122 Kommunale Eingliederungsleistungen

3123 Einmalige Leistungen

3124 ALG II – Leistungen Bund

3125 Eingliederungsleistungen Bund

3129 Verwaltung SGB II

Sonstige Produkte

315 Bereitstellung / Betrieb sozialer Einrichtungen

3154 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Anlage 3

Zuschussbedarf bzw. Überschuss der einzelnen Produktbereiche des Jobcenters (Amt 55)

Amt 55 Zuschussbedarf	Plan 2017	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis vorl. 2019	Entwurf 2020	Veränderung 2019 - 2020
Produkt-Nr.								
3121	5.980.500	6.239.834	6.606.000	5.340.586	7.469.900		5.978.100	-1.491.800
3122	25.000	18.638	25.000	41.335	40.000		25.000	-15.000
3123	345.000	495.255	450.000	407.231	490.000		415.000	-75.000
3124	-	-55.832	-	-259.468	-		-	-
3125	-	-	-	-	-		-	-
3126	550.200	791.255	-	-	-		-	-
3129	(1.204.102)	-1.606.362	(1.604.900)	-1.673.990	(1.507.300)		(1.940.100)	-432.800
3154	-	-	65.000	-	65.000		65.000	0,00
3451	134.000	228.534	-	-	-		-	-
3517	180.000	223.155	-	20.000	31.500		-	-31.500
3631	-	-	35.000	-	35.000		-	-35.000
3636	-	222	-	-	-		-	-
Gesamt	6.010.598	6.334.699	5.576.100	3.875.694	6.624.100	4.851.192	4.543.000	-2.081.100

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/047/2019

Haushalt 2020 - Ombudsstelle Jobcenter; Antrag der CSU Fraktion Nr. 239/2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die im Antrag geforderte Aufgabe wird nicht in das Arbeitsprogramm aufgenommen.
2. Der Antrag Nr.239/2019 vom 15.10.2019 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Den Mitarbeiter*innen im Jobcenter der Stadt Erlangen gelingt es trotz der unbestreitbar komplexen Rahmenbedingungen, konstant eine sehr hohe Qualität in der Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten und Bearbeitungszeiten kurz zu halten. Sowohl in der Eingangszone als auch im Rahmen persönlicher Vorsprachen werden die Bürger*innen umfassend beraten. Daneben sind die Sachbearbeiter*innen direkt telefonisch zu erreichen. Die Herausgabe der Durchwahlen stellt ein besonderes Servicemerkmal dar, das das Jobcenter der Stadt Erlangen von der Mehrheit der Jobcenter abhebt und eine gerne und viel genutzte Möglichkeit, Unklarheiten zu beseitigen, darstellt.

Hinzu kommen die sehr gute und umfangreiche Beratung und Unterstützung der Bürger*innen durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie den sozialpädagogischen Dienst.

Im Bereich der Eingangszone ist zudem seit Anfang 2018 eine Lotsen- und Deeskalationskraft mit arabischen Sprachkenntnissen tätig, die es versteht, schwierige Situationen zu entspannen, Bürger*innen weiterzuhelfen, einfache Fragen zu beantworten und in Beratungsgesprächen als Dolmetscher zu fungieren. Alleine durch diese Maßnahme hat sich die Situation im Wartebereich des Jobcenters deutlich entspannt.

Infolge dessen ist das Konfliktpotential gering. Selbstverständlich kommt es zu Widersprüchen und Klagen, was in Anbetracht der Tatsache, dass es im SGB II um existenzsichernde Leistungen geht, nicht nur gut nachvollziehbar ist, sondern den Prinzipien des Rechtsstaates entspricht.

Die geringe Zahl konflikthafter Situationen spiegelt sich in einer sehr geringen Zahl an Beschwerden wider. Deren Bearbeitung erfolgt im Rahmen eines gut funktionierenden Beschwerdemanagements. Zuständig für Beschwerden ist in einem ersten Schritt der/die jeweilige direkte Vorgesetzte. In den äußerst seltenen Fällen, in denen dort der Fall nicht geklärt werden kann, wird über den/die nächsthöhere Vorgesetzte bis hin zum Amtsleiter und ggf weiter eskaliert.

Im Jahr 2019 musste bisher keine Beschwerde über die Sachgebietsleiterebene hinaus eskaliert werden. Auf Sachgebietsleiterebene sind im Schritt zwei Beschwerden monatlich zu verzeichnen, die zu etwa 90 % unbegründet sind. 2019 gingen zudem bisher insgesamt acht Beschwerden über das Büro des Oberbürgermeisters oder der Referentin ein, die Überprüfung hat nur in einem Fall

einen Nachbesserungsbedarf in der Sachbearbeitung ergeben. 2019 gingen bisher 62 Klagen beim Sozialgericht ein. Im gleichen Zeitraum wurden 69 Gerichtsverfahren erledigt, davon 54 vollständig ohne Nachgeben des Jobcenters.

Die Verwaltungsabläufe im Jobcenter werden, soweit sich aus den Erfahrungen der Praxis ergebender Bedarf ergibt, ständig überdacht, angepasst und optimiert. Das Auftreten von Konfliktsituationen ist nicht auf die Bereiche des Amtes 55 beschränkt. Die Einrichtung einer Ombudsstelle allein für den Leistungsbereich wäre daher, abgesehen von der fehlenden inhaltlichen Notwendigkeit, ein fragmentarischer Ansatz.

Somit besteht kein Erfordernis zur Einrichtung einer Ombudsstelle.

Anlagen: Antrag der CSU Fraktion Nr. 239-19 vom 15.10.2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **15.10.2019**
Antragsnr.: **239/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/55 Hr. Worm**

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen
Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

15. Oktober 2019/AB

Haushalt 2020 hier: Ombudsstelle Jobcenter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Arbeit im Jobcenter ist häufig konfliktbehaftet. Die Komplexität der Rahmenbedingungen sowie häufiges Misstrauen der Betroffenen gegenüber den Mitarbeitern des Jobcenters führt dazu, dass den Aussagen der „Verwaltung“ kein Glauben geschenkt wird. Dies führt in der Folge zu Konflikten und mündet mitunter in Klagen am Sozialgericht.

Mit einer Ombudsstelle könnte eine Entspannung der Situation erreicht werden. Diese Stelle soll unabhängig und lösungsorientiert vermitteln. Dabei darf sie nicht die Funktion einer Beratungsstelle übernehmen.

Die gebündelte Aufnahme von Konflikten würde erlauben, Problemstellungen zu identifizieren und uns erlauben, gegebenenfalls auf eine Änderung bei Verwaltungsabläufen oder bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken.

Wir beantragen daher, die Konzeption einer Ombudsstelle ins Arbeitsprogramm des Amt 55 (Jobcenter) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann
stv. Fraktionsvorsitzender

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/048/2019

Erweiterung der Maßnahme „Nachholen des Mittelschulabschlusses“ um sozialpädagogische Begleitung; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 203/2019 vom 14.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Beschluss	
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

II/ Wirtschaft und Arbeit (WA); Amt 20, BTM

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den durch II/WA jährlich ausgezahlten Mitteln i.H.v. 65.000,- Euro, jährlich weitere 25.000,- Euro zum Zweck einer verstärkten sozialpädagogischen Begleitung in der Maßnahme der GGFA, „Nachholen des Mittelschulabschlusses“ in die Haushaltsberatungen einzubringen.

2. Das Budget von II/WA ist um 25.000 €/Jahr anzuheben.

3. Der Antrag Nr. 203/2019 der SPD Stadtratsfraktion zum Arbeitsprogramm des Jobcenters ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen lebt nach wie vor ein Anteil von jungen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, auf dem klassischen Schulweg einen Mittelschulabschluss zu erreichen. In unserer technisierten und auf Bildung aufbauenden Arbeitswelt ist die berufliche und soziale Entwicklung dieser Menschen durch diesen essentiellen Qualifikationsmangel extrem gefährdet. Wegen fehlendem Schulabschluss kann meist keine berufliche Ausbildung aufgenommen werden. Dies führt zu prekären Lebenslagen, in denen Menschen oft auf Lebenszeit auf finanzielle Unterstützung durch die Gesellschaft angewiesen bleiben. Mit Erreichen eines Mittelschulabschlusses wird die Mindestvoraussetzung für die weitere berufliche Entwicklung der jungen Menschen geschaffen und die Gesellschaft vor dauerhafter finanzieller Leistung dieser Mitglieder aus den Sozialsystemen weitgehend bewahrt. Dies ist der Grund für das in Erlangen geschaffene, kommunal finanzierte Programm zum „Nachholen des Mittelschulabschlusses“.

Die im Auftrag der Stadt bei der GGFA angesiedelte Maßnahme wird bereits seit 2010 durchgeführt. Die bisher zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht mehr zur Abdeckung der notwendigen, intensiveren sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmenden aus. Wachsenden Motivations- und Disziplindefiziten der Teilnehmenden muss bedarfsgerecht begegnet werden. Hierfür ist zwingend notwendig, die Maßnahme um eine sozialpädagogische Förderung zu erweitern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die weitere Durchführung des Projektes Mittelschulabschluss werden im Umfang von 25.000,- €, das entspricht einem Anteil von 19,5 Wochenstunden Mittel für sozialpädagogische Begleitung bereitgestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schaffung weiterer Vollzeitäquivalente bei der GGFA entsprechend dem zusätzlichen Mittelvolumen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
x sind nicht vorhanden

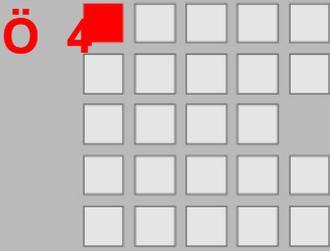
Anlagen: SPD Fraktions-Antrag 203-2019 Zuschuss Hauptschulabschluss 25T €

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **203/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/55 Hr. Worm mit
II/BTM Fr. von Grundherr und
II/20 Hr. Rosenzweig**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum Arbeitsprogramm der GGFA/ Amt 55 Nachholen des Hauptschulabschlusses

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in unserer Stadt leben junge Menschen, die aus familiären oder sonstigen Gründen bisher nicht in der Lage sind, einen Hauptschulabschluss zu machen. Hierdurch entsteht für diese jungen Menschen eine negative Aussicht für Ihre berufliche Zukunft.

Die im Auftrag der Stadt bei der GGFA durchgeführte Maßnahme „Nachholen des Hauptschulabschlusses“ wird derzeit bereits durchgeführt, die Mittel reichen aber nicht aus.

Im Laufe der Jahre zeigt sich, dass die Lernfähigkeit und Motivation der Teilnehmenden stetig sinkt. Um die Teilnehmenden auch auf diesem Felde besser betreuen und fördern zu können plant die GGFA zusätzliche Anteile an sozialpädagogischer Betreuung in den Hauptschulabschluss einzubauen.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Die GGFA erhält jährlich aus den Haushaltsmitteln einen Zuschuss in Höhe von 25.000 €, um die die Kosten für die zusätzlichen Anteile an sozialpädagogischer Betreuung in den Hauptschulabschluss einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/049/2019

Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte dauerhaft ermöglichen & fördern; Antrag der Erlanger Linke Nr. 161/2019 vom 14.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I/31, III/EB77

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird nicht beauftragt, die Erfassung gebrauchter Elektrogeräte zum Zweck der Wiederverwendung oder zum Verkauf an zur Reparatur zugelassene Betriebe einschließlich großer Geräte, wie Wasch- und Spülmaschinen auszuweiten.

2. Der Antrag Nr. 161/2019 vom 14.10.2019 der Erlanger Linke zum Arbeitsprogramm des Jobcenters und Amt 31 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus den bisherigen Erfahrungen des Sozialkaufhauses der GGFA AöR hat sich ein „erster Zugriff“ auf gebrauchte Elektro-Geräte an der Müllumladestation nicht als nötig, sinnvoll oder für das Sozialkaufhaus nutzbar erwiesen. Der bisherige Verlauf der Vorhaltung eines gesonderten Containers für die GGFA hat gezeigt, dass die darin abgelegten Geräte oftmals defekt sind oder im Sozialkaufhaus auf keine Nachfrage treffen. Eine Reparatur oder Abgabe defekter Geräte durch die GGFA an Dritte steht aus haftungsrechtlichen Aspekten außer Frage. Dieses Risiko kann in absehbarer Zukunft vom Sozialkaufhaus auch aus Gründen fehlenden, fachlichen Know-Hows nicht verringert werden. Die GGFA erfüllt ihren Beitrag zur Müllvermeidung bereits dadurch, dass sie geeignete Gebrauchsgüter von Eigentümern direkt, auch aus deren Wohnungen, entgegennimmt und so vor einer Entsorgung bewahrt.

Eine Abstimmung zur Frage alternativer Lösungen konnte, wegen fehlender Bearbeitungszeit und mangels Zuständigkeit des Jobcenters, nicht erfolgen. Gleiches gilt zu Ziffer zwei des Antrags.

Anlagen: Antrag der Erlanger Linke Nr. 161/2019 vom 14.10.2019 „Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte dauerhaft ermöglichen & fördern“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	14.10.2019
Antragsnr.:	161/2019
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55 mit VI/61

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.10.2019

Anträge zum Arbeitsprogramm (Amt 31)

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

wir beantragen:

1. Wiederverwendung gebrauchter Elektrogeräte dauerhaft ermöglichen & fördern

Der angekündigte Probelauf für eine Wiederverwendungsbox für kleine Elektrogeräte an der Müllumladestation läuft im Dezember aus, eine Verlängerung ist unsicher.

Das Amt möge sich das Ziel setzen, die Erfassung gebrauchter Elektrogeräte zum Zweck der Wiederverwendung oder zum Verkauf an zur Reparatur zugelassene Betriebe einschließlich großer Geräte, wie Wasch- und Spülmaschinen auszuweiten. Eine Wiederverwendungsquote von 20% ist anzustreben.

Um der GGFA den ersten Zugriff zu erlauben, beantragen wir die Erhöhung des Zuschusses zum Gebrauchtwarenhof um 400.000€

Wenn diese Ausweitung von der GGFA wegen der Rahmenbedingungen nicht gewünscht bzw. als nicht machbar bewertet wird, dann ist eine andere Lösung unter städtischer Trägerschaft bzw. Beteiligung erforderlich, z.B. eine überdachte und betreute Schenk- und Tauschfläche in unmittelbarer Nähe der Umladestation. In diesem Fall beantragen wir hilfsweise eine Erhöhung des Budgets des Umweltamtes in gleicher Höhe.

Die GGFA wird bis zur Ausschussberatung um Stellungnahme gebeten.

2. Günstigere Nutzung des ÖPNV im Erlanger Stadtgebiet

Der Zuschuss an die EStW wird erhöht, um folgende Klimaschutz-Maßnahmen (massive Verbilligung Nahverkehr) zu finanzieren:

- a) Das gesamte Stadtgebiet von Erlangen gilt wie früher als Kurzstrecke
- b) Hilfsweise: Für das Stadtgebiet von Erlangen gilt die Tarifstufe F.
- c) An Wochenenden ist die Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet kostenlos
- d) Hilfsweise: An einem Wochenende im Monat ist die Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet kostenlos
- e) Hilfsweise: An einem Wochenende im Quartal ist die Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet kostenlos

Wir bitten darum, die o.g. Maßnahmen separat abzustimmen.

Begründung:

Die Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen, also müssen jetzt Taten folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WMU T.2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/171/2019

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2020 des Sozialamtes, siehe Arbeitsprogramm 2020 in gebundener Form ab Seite 267

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Ergebnishaushalt und dem Investitionshaushalt 2020 des Sozialamtes wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2020 des Sozialamtes wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Bezüglich der Budgetdokumentation wird auf die Unterlagen im Haushaltsentwurf (S. 215 ff) verwiesen.

Bezüglich der Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf 2020 wird auf die Seiten 4 bis 7 des Abstimmungsskripts – Fachausschüsse (vgl. Schreiben der Stadtkämmerei vom 28.10.2019) verwiesen.

Anlagen:

1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtsbudgets
2. Zuschussbedarf bzw. Überschuss insgesamt 2018 – 2020
3. Übersicht über die freiwilligen kommunalen Leistungen 2018 - 2020
4. Arbeitsprogramm 2020
5. Abstimmungsvorlage zum Arbeitsprogramm 2020 mit Änderungsanträgen der Fraktionen
Antrag 160/2019 „Beratungsstelle DIA – Depression im Alter“
Antrag 199/2019 „Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50%“
Antrag 200/2019 „Förderung Umbaumaßnahmen in Pflegeheimen“
Antrag 201/2019 „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“
Antrag 196/2019 „Ausweitung der Ermäßigung der Gebühren der vhs für Kursteilnehmer mit ErlangenPass von 50% auf 75%“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Kostenträger / Produkte des Sozialamtes 2020

3 Soziales und Jugend

311 Grundversorgung des SGB XII

3111 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)

3114 Hilfen zur Gesundheit

3115 Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten/
Altenhilfe nach § 71 SGB XII

3116 Grundsicherung im Alter u. bei voller Erwerbsminderung Kap.4 SGB XII

3119 Verwaltungsaufgaben

3126 Bildung- und Teilhabeleistungen im SGB II

313 Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge

3131 Hilfen für Asylbewerber

3139 Verwaltungsaufgaben i.R.d. Hilfen für Asylbewerber

3154 Einrichtungen für Wohnungslose

3211 Kriegsopferfürsorge, Bundesversorgungsgesetz

3311 Förderung der Wohlfahrtspflege

3451 Bildung- und Teilhabeleistungen in anderen Rechtskreisen

3517 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

- Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts

- Erlangen Pass

3521 Wohngeld

4121 Gesundheitseinrichtungen

5221 Wohnung und Bauen

Haushalt Amt 50 / 2020						
Auswertung Sachmittelbudget nach Produkten						
Stadt Erlangen						
Währung	EUR					
Produkt nummer	Beschreibung	2018 Plan	2018 Ist	2019 Plan	2019 vorl. Ist	2020 Plan
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	1.167.000,00	318.913,39	840.000,00	583.803,35	840.000,00
3112	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	598.000,00	389.330,32	0,00	17.529,29	0,00
3114	Hilfen zur Gesundheit	600.000,00	733.121,31	390.000,00	-5.724,91	390.000,00
3115	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten	190.000,00	160.389,68	275.300,00	223.724,67	340.000,00
3116	Grundsicherung 4. Kap. SGB XII	0,00	4.805,35	0,00	399.656,96	0,00
3119	Verwaltungsaufgaben SGB XII	313.000,00	129.324,68	303.000,00	103.289,52	258.300,00
3126	Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II	-299.800,00	-221.707,42	255.000,00	704.112,21	340.000,00
3131	Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	0,00	917.211,52	0,00	861.952,86	0,00
3139	Verwaltungsaufgaben i.R.d. Hilfen f. Asylbewerber	-47.000,00	265.573,65	-97.800,00	66.985,10	-144.600,00
3151	Soziale Einrichtungen für Senioren	367.000,00	391.738,00	0,00	2.941,60	0,00
3154	Einrichtungen für Wohnungslose	590.700,00	489.810,71	609.800,00	346.289,42	747.500,00
3211	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
3311	Förderung der Wohlfahrtspflege	1.961.400,00	1.609.282,89	2.287.600,00	1.707.872,05	2.323.400,00
3451	Bildung und Teilhabe § 6 Bundeskindergeldgesetz	134.000,00	321.931,11	92.000,00	234.146,91	102.000,00
3459	Verwaltung Bildung und Teilhabe BKBB	0,00	-136.672,85	0,00	-64.443,17	0,00
3517	Sonstige soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger	305.000,00	294.002,81	325.000,00	171.516,15	246.000,00
3521	Wohngeld	0,00	79.389,15	0,00	26.294,00	0,00
3529	Verwaltung Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	0,00	0,00	0,00	6.264,00	0,00
4121	Gesundheitseinrichtungen	29.400,00	29.400,00	29.400,00	22.000,00	29.400,00
5221	Wohnungsbauförderung	0,00	113.956,63	0,00	-311.223,21	0,00
SUMME		5.911.700,00	5.798.916,20	5.312.300,00	5.096.986,80	5.475.000,00

Freiwillige Leistungen/Vorabdotierungen einschl. GME (Liste vom 21.12.18)

Erlangen

Ö 6

	in Euro				
Rubrikennr.	Beschreibung	Zusatz- beitrag von Dritten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
50.331CZ	Zuschuss Trägerverein Dreycedern		-58.300,00	-68.000,00	-68.000,00
50.331CPK	Zuschuss Personalkosten Dreycedern		-110.433,00	-93.300,00	-93.300,00
50.331CDIA	Zuschuss DIA Dreycedern		-55.000,00	-55.000,00	-55.000,00
50.331CBK	Zuschuss Betriebskosten Dreycedern		-34.134,00	-47.400,00	-47.400,00
50.315D	Zuschuss Seniorennetz BRK		-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
50.331A	Zuschuss ambulante Pflegestationen		-280.550,00	-270.000,00	-270.000,00
50.331AA	Zuschuss Insolvenzberatung Caritas			0,00	-75.000,00
50.331AB	Zuschuss Fundgrube Diakonie		-10.000,00	-10.200,00	-10.200,00
50.331AC	Zuschüsse Armutszuwanderung			-30.000,00	-30.000,00
50.331AD	Zuschuss "Kulturtafel" Diakonie		-7.500,00	-7.700,00	-7.700,00
50.331AE	Zuschuss "Access"		-10.000,00	-10.000,00	-25.000,00
50.331AF	Zuschuss "Fliederlich"			-10.000,00	-10.000,00
50.331AG	Zuschuss "Kassandra"		-5.100,00	-5.100,00	-5.100,00
50.331AH	Zuschuss WABE/"Wabene"		-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
50.331AL	Zuschuss Kontaktstelle f. Arbeitslose		-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
50.331B	Zuschuss "Hürdenlos"			-5.000,00	-5.000,00
50.331C	Zuschuss Erlanger Tafel Diakonie	25.000,00	-16.767,00	-16.800,00	-16.800,00
50.331D	Zuschüsse an Sozialstationen SGB V		-90.000,00	-90.000,00	-90.000,00
50.331DOL	Zuschuss DolmetscherInnenpool ASB			-12.000,00	-12.000,00
50.331E	Zuschuss an Bahnhoftsmission Diakonie		-8.000,00	-8.200,00	-8.200,00
50.331F	Zuschuss "Verein z. Schutz mißh. Frauen"	6.000,00	-258.923,00	-266.200,00	-266.200,00
50.331G	Zuschuss Telefonseelsorge (Offene Tür)		-29.800,00	-29.800,00	-29.800,00
50.331H	Zuschuss Kindergruppe Frauenhaus e.V.	25.000,00	-65.400,00	-71.400,00	-71.400,00
50.331HIL	Zuschuss Projekt Integrationslotsen			-30.000,00	-30.000,00
50.331IF	Zuschuss Integration Flüchtlinge/Sprachkurse		-310.060,00	-350.000,00	-350.000,00
50.331IMP	Zuschuss Inklusiver Marktplatz			-10.000,00	-10.000,00
50.331J	Zuschuss KISS Selbsthilfegruppen e.V.			-22.000,00	-22.000,00
50.331K	Zuschuss Aids-Hilfe Nürnberg/Erlangen e.V.		-17.500,00	-20.300,00	-20.300,00
50.331KI	Zuschuss Kommune Inklusiv		-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00
50.331L	Zuschuss Schuldnerberatung Caritas		-75.500,00	-59.700,00	-59.700,00
50.331N	Zuschuss "Grünes SOFA"		-7.000,00	-15.500,00	0,00
50.331P	Zuschuss "Notruf f. vergew. Mäd. u. Frauen"		-87.500,00	-87.500,00	-87.500,00
50.331Q	Zuschuss künftig zusammen mit 50.331AH		-15.300,00	-15.300,00	-15.300,00
50.331R	Zuschuss Tagespflege Daimlerstr. 44 Diakonie		-22.600,00	-47.200,00	-47.200,00
50.331S	Zuschuss Integration Wohlfahrtsverbände		-159.887,00	-118.300,00	-128.300,00
50.331U	Zuschuss Personalkosten Obdachlosenhilfverein		-152.298,00	-116.500,00	-155.000,00
50.331V	Zuschuss Miete Obdachlosenhilfverein		-21.009,00	-14.200,00	-22.000,00
50.331W	Zuschuss künftig zusammen mit 50.331S			-10.000,00	0,00
50.331X	Zuschüsse an soz. Einrichtungen u. Gruppen		-11.184,00	-59.900,00	-59.900,00
50.331Y	Zuschuss Hospiz-Verein		-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
50.331Z	Zuschuss Tagespflege am Martin-Luther-Platz		-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
50.331INK	Zuschuss Hilfsmittel Inklusion			-10.000,00	-10.000,00
50.351C	Einzelfallhilfen Obdachlosenbetreuung		-600,00	-1.000,00	-1.000,00
50.352A	Zuwendungen i.Rahmen d. Altenbetreuung			-4.100,00	-4.100,00
50.721A	Miet- u. Betriebskosten Altenclubs/-tagesstätten			-18.000,00	-18.000,00
50.331GGF1	Zuschuss GGFA Org.+Personal			-90.000,00	-90.000,00
				-2.338.600,00	-2.459.400,00
50.351A	Maßnahmen außerhalb des Soz.-hilferechts		-40.123,00	-45.000,00	-45.000,00
50.351B	Mittagessen für bedürftige Kinder 1 €			-100.000,00	0,00
50.412A	Zuschuss ASB		-7.400,00	-7.400,00	-7.400,00
50.412B	Zuschuss BRK		-22.000,00	-22.000,00	-22.000,00

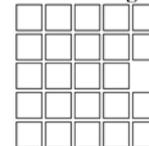
Arbeitsprogramm 2020

Fachausschuss

Sozial- und Gesundheitsaus-
schuss

6.11.19

Stadt Erlangen



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

Arbeitsprogramm 2020

<Sozialamt>

Zuständiger Fachausschuss: <Sozial- und Gesundheitsausschuss>

Einbringung am: < 06.11.2019 >

Datum: 23. Oktober 2019

Unterschrift Amtsleitung

Datum: _____

Unterschrift Referent*in

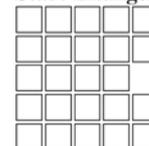
Arbeitsprogramm 2020

Stadt Erlangen

Fachausschuss

Sozial- und Gesundheitsaus-
schuss

6.11.19



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

Allgemeine Angaben ¹	
Verantwortlich	Frau Dr. Preuß Frau Werner
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt (inkl. der Leistungen „Bildung und Teilhabe“) für (nicht anerkannte) Flüchtlinge, für einkommensschwache Bürger*innen, sowie für alte und erwerbsgeminderte Menschen. • Erbringung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und von einkommensorientierter Förderung (EOF). • Versorgung von sozialbenachteiligten Menschen mit angemessenem Wohnraum (Vergabe von Sozialwohnungen und Einweisung in Verfügungswohnungen). • Beratung und Begleitung von wohnungssuchenden, behinderten, pflegebedürftigen und älteren Menschen. • Integrationsberatung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund. • Unterstützung und Koordination der im Bereich Asyl und Integration ehrenamtlich Tätigen. • Umsetzung von Maßnahmen in seniorenpolitisch relevanten Handlungsfeldern. • Kommunale Sozial- und Pflegeplanung. • Umsetzung des ErlangenPasses.
Auftragsgrundlage²	Sozialgesetzbücher I, II, IV, V, IX, X, XI, XII, BKGG, WohngeldG, BayWoBindG, BayWoFG, AsylbLG, GO, BGB, LSTVG, Beschlüsse von Stadtrat und SGA, städtische Satzungen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Bürger*innen der Stadt Erlangen, die aufgrund ihrer persönlichen oder finanziellen Situation auf Unterstützung in Form von Geld- oder Beratungsleistungen angewiesen sind. • Im Bereich Asyl und Integration und der Seniorenarbeit ehrenamtliche engagierte Bürger*innen.
Ziele / Aufgaben	<p>Ermöglichen eines menschenwürdigen Lebens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts • Zuweisung von angemessenem Wohnraum • Förderung der sozialen Teilhabe • Beratung in schwierigen Lebenssituationen • Unterstützungsleistungen zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens im Alter

Produktgruppen	
Untergeordnete Produktgruppen in eigener Verantwortung	Produkt 311: Grundversorgung und SGB XII Produkt 312: Leistungen „Bildung und Teilhabe – SGB II“ Produkt 313: Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge Produkt 315: Einrichtungen für Wohnungslose Produkt 321: Kriegsopferfürsorge, BVG Produkt 331: Förderung der Wohlfahrtspflege

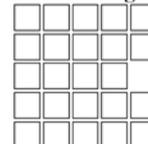
Arbeitsprogramm 2020

Stadt Erlangen

Fachausschuss

Sozial- und Gesundheitsaus-
schuss

6.11.19



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

	Produkt 345: Leistungen „Bildung und Teilhabe – BKGG“ Produkt 351: sonstige soziale Hilfen und Leistungen Produkt 352: Wohngeld Produkt 412: Gesundheitseinrichtungen Produkt 522: Wohnen und Bauen Produkt 7: Stiftungen
Untergeordnete Produktgruppen mit anteiliger Verantwortung³	<Nr. lt. Produkthaushalt> <Bezeichnung> <Nr. lt. Produkthaushalt> <Bezeichnung> <Nr. lt. Produkthaushalt> <Bezeichnung>

Finanzdaten	2019 Ansatz (€)	2020 Entwurfsansatz (€)	
Budgetdaten⁴			
Summe Erträge (Sachmittel)	18.636.300,00	19.506.600,00	
Summe Aufwendungen (Sachmittel)	-23.948.600,00	-24.981.600,00	
Saldo Sachkostenbudget (SKO - Budgetvolumen)	-5.312.300,00	-5.475.000,00	
Personalaufwand	-4.253.300,00	-4.790.800,00	
Budgetrücklage			
Stand 30.06.2019 ⁵	264.016,09		
Investitionen			
0300 Auszahlung aus Investitionsstätigkeit	-37.000,00	-35.000,00	Ämter erhalten Mitteilung von Amt 20

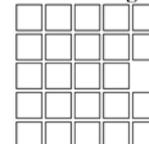
Personal ⁶			
Personalausstattung			
	Gesamt	Beamte	Tarifbeschäftigte
IST-Stand lt. Stellenplan 2019	68,5	29,0	39,5
davon derzeit besetzt mit			
- Vollzeitkräften	63	22	41
- Teilzeitkräften	25	16	9
- Davon derzeit nicht besetzt "freiwillig" bzw. "gesperrt"	0,5	0,5	
Anmerkungen zu sonst. Beschäftigungsverhältnissen			
- Stundenkontingente	10 Std.		10 Std.

Arbeitsprogramm 2020

Fachausschuss

Sozial- und Gesundheitsaus-
schuss

6.11.19



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

- Saisonkräfte			
- Anzahl der Ausbildungsarbeits- plätze Verwaltungsbereich: gewerblicher Bereich			
- Anzahl der bestellten Ausbilden- den im Amt			

Stellenplan 2020⁷

Beantragte Änderungen

**Funktion + Stellenum-
fang
(VZ bzw. TZ-Anteile)**

Stellenwert

(Übersicht **ohne Stellenwertänderungen** und
ohne Begründungstext)

Folgende **neue Planstellen** wurden von der
Fachdienststelle beantragt

Sachbearbeitung Woh-
nungslosenhilfe und Mili-
euschutz

A 10

Sachbearbeitung Woh-
nungsvermittlung (2 x
0,25)

A 9

Sachbearbeitung Sozialpä-
dagogischer Dienst

S 12

Koordination und Umset-
zung seniorenpolitisches
Konzept

S 17

Seniorenberatung im
Quartier (2)

S 11b

Folgende **Stelleneinzüge, Stellensperrungen**
und **kw-Vermerke** sind **vorgesehen**

Arbeitsprogramm 2020

- **auf Basis des IST-Personalstandes 2019⁸**

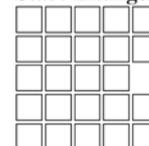
Analysen, Fakten, Kennzahlen

Amt 50 hat begonnen ein Controllingkonzept zu entwickeln und ein Berichtswesen aufzubauen.

Entwicklungstrends und Prognosen⁹

Folgende Entwicklungstrends sind erkennbar bzw. folgende Prognosen können getroffen werden:

- Das Angebot an Wohnraum, insbesondere bezahlbarem Wohnraum ist äußerst knapp.



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

- Die Nachfrage nach Sozialwohnungen, insbesondere für Alleinstehende und große Familien (4 und mehr Personen) steigt.
- Es müssen auch künftig mehr anerkannte Flüchtlinge, die neu oder über den Familiennachzug nach Deutschland kommen, gut untergebracht werden.
- Die Anzahl der Verfügungswohnungen wird sich erhöhen müssen, da es immer mehr Bürger/innen gibt, die sich obdachlos melden.
- Die Anzahl der Menschen, die von Altersarmut betroffen sind, wird steigen.
- Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen, die gut versorgt werden müssen, wird sich erhöhen.

Herausforderungen

Folgenden Herausforderungen gilt es sich zu stellen:

- Aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt müssen kreative Ideen zur Wohnraumgewinnung entstehen und umgesetzt werden.
- Anerkannten Flüchtlingen, die noch in Unterküften leben, müssen Wohnungen zur Verfügung gestellt werden (Reduzierung der sog. Fehlbeleger).
- Die im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommenden Menschen müssen mit angemessenem Wohnraum versorgt werden.
- Die präventive Arbeit im Bereich der Wohnungslosenhilfe muss intensiviert werden.
- Der Spracherwerb ist für Flüchtlinge die entscheidende Voraussetzung für den Beginn des Integrationsprozesses: daher müssen so frühzeitig wie möglich Sprach- und Orientierungsangebote gemacht werden.
- Kinder von Asylbewerber*innen sollen intensiv im Schulalltag und beim Spracherwerb unterstützt werden; die optimierte Lernförderung ist hierfür ein geeignetes Instrument.
- Die Ziele der Pflegestärkungsgesetze II und III, u.a. der Grundsatz „ambulant vor stationär“ müssen umgesetzt werden.
- Zunehmende „Altersarmut“ erfordert neue sozialraumorientierte Konzepte und Strategien, wie z.B. auch aufsuchende Sozialarbeit.

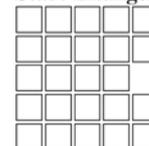
Langfristig strategische Ziele der Dienststelle

- Bestmögliche Versorgung der Bürger*innen mit bezahlbarem Wohnraum unter den erschwerten Bedingungen des Erlanger Wohnungsmarktes.
- Integration der in Erlangen lebenden Flüchtlinge.
- Neubewertung der Herausforderungen im Bereich „Pflege“.
- Bekämpfen der Altersarmut im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten.
- Ausbau der quartiersbezogenen Seniorenarbeit.
- Digitalisierung im Sozialamt.

Folgende Maßnahmen in den einzelnen Aufgabenbereichen sind geplant:

Informationstechnik

- Einführung eines Dokumentations- und Statistikprogramms für den Sozialpädagogischen Dienst der Abteilung 503.
- Einführung eines Dokumentations- und Statistikprogramms für die Pflegeberatung der Abteilung 504.
- Einführung einer Finanzschnittstelle zwischen OPEN/PROSOZ (Leistungssoftware SGB XII, AsylbLG und BuT) und NSK in der Abteilung 502.
- Prüfung und Analyse der eingesetzten Fachanwendungen in den Sachgebieten Wohnungsvermittlung und Obdachlosenhilfe und ggf. Planung eines Umstiegs auf neuere Fachverfahren.



Amt 50

<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

- Einführung einer neuen Wohngeldsoftware in der Abteilung 503.
- Prozessoptimierungen im Umgang mit dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ für einen noch effizienteren Einsatz in den Leistungsbereichen SGB XII, AsylbLG und Bildung und Teilhabe.
- Optimierung des Intranet- und Internetauftritts von Amt 50.
- Umsetzung einer Möglichkeit zur Online-Inanspruchnahme von ErlangenPass-Vorteilen.

Controlling

- Aufbau eines Controllingsystems zur Optimierung der Arbeitsprozesse und der Datenqualität im gesamten Amt 50 (IKS-Konzept).
- Konzeption eines Berichtswesens.

Datenschutz

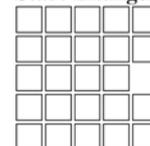
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere weitere Umsetzung der Anforderungen nach der DSGVO.

ErlangenPass/ Bildung und Teilhabe

- Hinwirken auf eine hohe Inanspruchnahme des ErlangenPasses (Beratung, Auslegen der Flyer, Neugestaltung der Angebotsübersicht, Austausch mit Beratungsstellen).
- Beibehaltung des hohen Niveaus bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen (insbes. des erfolgreichen „Modellprojekts Lernförderung“).
- Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Bezug auf die Doppelfunktion des ErlangenPasses.
- Weitere Steigerung der Attraktivität des ErlangenPasses (Gewinnung von neuen Anbietern, Ausweitung bestehender Angebote).
- Erstellen eines Angebotsheftes „Günstiger Leben in Erlangen“.

Abteilung 502

- Umorganisation/Umwidmung, Ausstattung und Bewirtschaftung bestehender dezentraler Unterkünfte für Asylbewerber*innen, soweit das erforderlich ist - unter Einbeziehung Flüchtlings- und Integrationsberatung von AWO, ASB und Stadt.
- Unterstützung der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher durch verstärkte Maßnahmen der Integrationslotsin, insbesondere Gewinnung von Migranten ins Ehrenamt.
- Intensivierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung, durch Etablierung von eigenem Personal entsprechend der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR); insbesondere Verstärkung der Vorortpräsenz in den Stadtteilen.
- Organisation von Sprachkursen für nicht integrationskursberechtigte Flüchtlinge.
- Verbesserungen bei den bestehenden Asylbewerberunterkünften.



Amt 50

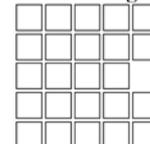
<Amt 50 / Sozialamt>

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

- Weitere Verbesserungen der Lebensbedingungen und der Integrationschancen von Flüchtlingen in Erlangen, soweit dies rechtlich möglich und finanziell tragbar ist, insbesondere auch durch intensive Zusammenarbeit mit dem Info-Point
- Weiterführung der Leitung der mittelfränkischen Sozialamtsleitertagung.
- Hin- und Mitwirken zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit Kommunen und Bezirk Mittelfranken unter Einrichtung einer Bezirksarbeitsgemeinschaft.
- Etablierung eines Angebots zur Mieterberatung (für Leistungsempfänger nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) in Kooperation mit dem Mieterbund Nürnberg und dem Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e.V.

Abteilung 503

- Verstärkte Aktivitäten im Bereich „Wohnen für Hilfe“ mit dem Ziel der Erhöhung der Wohnpartnerschaften.
- Intensivierung der Beratung der Wohnungssuchenden um den Herausforderungen des angespannten Wohnungsmarktes besser begegnen zu können.
- Entwicklung von Aktivitäten um auch Ressourcen auf dem nichtgeförderten Wohnungsmarkt (insbes. private Vermieter) auszuschöpfen.
- Anmietung von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen in enger Zusammenarbeit mit Amt 24.
- Mitwirkung bei der Bedarfs- und Strukturentwicklung von neuen EOF-Förderwohnungen; insbes. verstärkte Zusammenarbeit mit der GEWOBAU bei der Realisierung von Neubauvorhaben (Abstimmung über Wohnungsgrößen und Einkommensstufen).
- Aufbau einer Kooperation mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt aufgrund von Bedarfen bei der Wohnungsvergabe über die Stadtgrenzen (GEWOLAND)
- Intensivierte Zusammenarbeit der Sachgebiete „Wohnungsvermittlung, Obdachlosenverwaltung und Sozialpädagogischer Dienst“ zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- Knüpfen von Netzwerken mit anderen Beratungsstellen und Sozialleistungsträgern um kreative Lösung zur Verhinderung von Obdachlosigkeit umzusetzen.
- Vermittlung von Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommen.
- Entwicklung von Strategien um eine Fluktuation in den Verfügungswohnungen zu erreichen.
- Turnusmäßige Begehungen in allen Verfügungswohnungen um eine ordnungsgemäße Belegung sicherzustellen.
- Verstärkte Präsenz des sozialpädagogischen Dienstes in den Verfügungswohnungen um Beratung vor Ort anzubieten (Sprechstunden/ aufsuchende Arbeit).
- Umsetzung des Konzeptes „Wohnungstausch“.



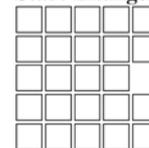
- Erstellen eines aktuellen Pflegebedarfsplans als Teil des integrativen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.
- Umsetzung der ersten Handlungsempfehlungen aus dem seniorenpolitischen Gesamtkonzept und Implementierung der ersten Maßnahmen.
- Konzeptionierung und Durchführung des Seniorentages 2020.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Seniorenamt des Landkreises Erlangen Höchstadt zur Ausrichtung und Konzeptionierung der Pflegekonferenz.
- Fortführung des Veranstaltungsprogramms mit Seniorenreisen unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe „ErlangenPass“.
- Fortführung der Angebote der Aktivtage auf dem Hesselberg und der quartiersbezogenen Sport- und Kulturangebote für Seniorinnen und Senioren.
- Weiterführung des Jahrestreffens der Seniorenclubleiter*innen mit Fachreferenten.
- Fortsetzung der Veranstaltung „Senioren auf dem Berg“.
- Weiterführung der Seniorenschreinerwerkstatt und anderer Aktivitäten und Angebote zur Aktivierung und Förderung ehrenamtlicher Betätigung von Senioren.
- Konzeptentwicklung für eine Wohnberatung in einer Musterwohnung.
- Konzeptentwicklung der Seniorenarbeit im „Stadtteilhaus Büchenbach Nord“ (Odenwaldallee).
- Konzeptentwicklung für Seniorenanlaufstelle für das Stadtteilzentrum Erlangen West II.
- Technische und inhaltliche Weiterentwicklung der neu gestalteten Pflegeplatzbörse; insbesondere Erweiterung um ambulante Pflegedienste.
- Kooperation mit dem Landkreis ERH im Bereich der Pflegeplatzbörse
- Entscheidung (und evtl. Implementierung) einer neuen Organisation der Pflegeberatung (Pflegestützpunkt, kommunale trägerunabhängige Pflegeberatung).

Sofern Stellenplananträge für 2020 gestellt wurden:

Falls die für 2020 beantragten Stellen durch Beschlussfassung des Stadtrats genehmigt werden, können die im jeweiligen Stellenplanantrag aufgeführten Aufgaben zusätzlich erfüllt werden. Das Arbeitsprogramm 2020 wird dadurch entsprechend ergänzt.

Bei Nichtgenehmigung wird auf die im jeweiligen Stellenplanantrag dargestellten Auswirkungen verwiesen.

1. **Das für die Unterbringung von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen erforderliche Mietvertragsmanagement kann nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden.**
2. **Die im seniorenpolitischen Konzept erarbeiteten Handlungsempfehlungen können nicht auf den Weg gebracht werden.**



3. Die Seniorenberatung im Quartier kann – entgegen der Ergebnisse der Bürgerbefragungen – in den noch unversorgten Stadtgebieten nicht etabliert werden.

DMS-Einführung

Die DMS-Einführung ist von 06/2018 bis 12/2021 geplant.

Übergeordnetes strategisches Ziel „Gefährdungsbeurteilung“

- Wurde bereits eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt bzw. wann ist diese geplant?

Die Gefährdungsbeurteilung wurde bereits im Jahr 2013 durchgeführt.

Welche hauptsächlichen Gefährdungsmerkmale wurden identifiziert?

1. Hohe Leistungsverdichtung aufgrund ständiger Gesetzveränderungen, steigender Fallzahlen, immer komplexer werdender Fallkonstellationen und steter gesellschaftlichen Veränderungen
2. Hohe emotionale Anforderungen, da die persönlichen verbalen Anfeindungen gegenüber den Mitarbeitern zunehmen
3. Gewaltandrohung durch Klient*innen (verbal und körperlich)
4. Defizite in der Personalausstattung um den zahlreichen Problemlagen der hilfesuchenden Bürger*innen gerecht zu werden.
5. Forderung der permanenten Erreichbarkeit der Mitarbeiter*innen
6. Ausstattung der Büroräume, so dass diese dem Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter*innen entsprechen
7. Klimatisierung der Büroräume

Wie ist der Sachstand der Bearbeitung/Maßnahmenumsetzung?

Die in der Gefährdungsbeurteilung festgestellten (einmaligen und kurzfristig behebbaren) Mängel wurden – soweit möglich und umsetzbar – behoben bzw. werden in einem fortlaufenden Prozess bearbeitet.

Folgende Maßnahmen wurden als Angebote an die Mitarbeiter*innen formuliert und werden auch fortlaufend angeboten und wahrgenommen:

1. Aufbau eines Wissensmanagements
2. Fallkonferenzen
3. Kollegiale Beratung
4. Supervision und Coaching
5. Deeskalationstraining

Anträge zum Arbeitsprogramm 2020 des Sozialamtes

Antrags-Nr.	Betreff	Auswirkung Budget	Anmerkungen Amt 50	Abstimmungsergebnis
160/2019 FDP	Unterstützung „Beratungsstelle DIA – Depression im Alter“	Keine; der Zuschuss wird jedoch nicht um den Zuschuss des Bezirks Mfr (35.000 €) reduziert	Gründung des Erlanger Bündnisses gegen Depression: Bessere Versorgung für depressiv erkrankte Menschen durch <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung der Öffentlichkeit • Kooperation mit Hausärzten • Angebote für Betroffene und Angehörige • Zusammenarbeit mit Multiplikatoren (z.B. Altenpflegekräfte, Pfarrer) 	Abstimmung Sozialbeirat einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen Abstimmung SGA einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen
199/2019 SPD	Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50%	65.000,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Amt 50 begrüßt die Erhöhung der Ermäßigung • Es werden Mehrausgaben i.H.v. 65.000 € kalkuliert • Das Budget von Amt 50 ist um diesen Betrag zu erhöhen. 	Abstimmung Sozialbeirat einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen Abstimmung SGA einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen
200/2019 SPD	Förderung Umbaumaßnahmen in Pflegeheimen	10.000,00 €	In der Zukunft wird das Thema „Wohnen im Alter“ ein zentrales Thema sein: Innovative quartiersbezogene Konzepte sind erforderlich und auf jeden Fall zu unterstützen.	Abstimmung Sozialbeirat einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen Abstimmung SGA einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen

Antrags-Nr.	Betreff	Auswirkung Budget	Anmerkungen Amt 50	Abstimmungsergebnis
201/2019 SPD	Aufstockung der Mittel für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“	55.000,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Eine schnelle, unbürokratische Hilfeleistung wird zur Verhinderung von Obdachlosigkeit immer wichtiger • Die Anzahl der Fälle und damit auch die Höhe der ausgezahlten Leistungen steigen kontinuierlich. • Die vom sozialpädagogischen Dienst der Wohnungslosenhilfe betreuten Personen sind zu mindestens 80 % Leistungsempfänger*innen nach dem SGB II • Die Zusammenarbeit funktioniert unkompliziert und schnell: nicht der Rechtskreis, sondern der Mensch steht im Fokus! 	<p>Abstimmung Sozialbeirat einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen</p> <p>Abstimmung SGA einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen</p>
196/2019 SPD	Ausweitung der Ermäßigung der Gebühren der vhs für Kursteilnehmer mit ErlangenPass von 50% auf 75%	Bei Amt 50 keine; lediglich Einnahmeausfälle bei Amt 43 i.H.v. 10.000 € p. a.	<p>Amt 50 befürwortet diesen Antrag, da auf diese Weise die Attraktivität des ErlangenPasses gesteigert wird und die Nutzer des ErlangenPasses zu günstigeren Konditionen an den Angeboten der vhs teilnehmen können.</p> <p>Die Einnahmen von Amt 43 sind um diesen Betrag zu reduzieren.</p>	<p>Abstimmung Sozialbeirat einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen</p> <p>Abstimmung SGA einstimmig / mit .. gegen ... Stimmen</p>



1.

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **160/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50 Fr. Werner**

FDP-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 1 • 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Stadträte:

Lars Kittel; Vorsitzender

Dr. Elisabeth Preuß; Bürgermeisterin

Dr. Jürgen Zeus

Felix Pierer von Esch

Geschäftsführung:

Gudrun Owesle

14. Oktober 2019

Antrag zum Arbeitsprogramm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

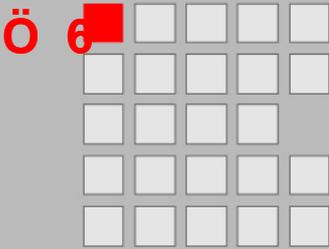
erfreulicherweise stellt der Bezirk Mittelfranken finanzielle Mittel dem Verein Dreycedern zur Unterstützung der „Beratungsstelle DIA – Depression im Alter“ zur Verfügung.

Bezüglich der Bedeutung des Themas möchten wir jedoch einbringen, den städtischen Zuschuss von 55.000,00 € weiterhin ungekürzt beizubehalten.

Freundliche Grüße

gez.

Lars Kittel



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **199/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50 Fr. Werner mit
II/20 Hr. Rosenzweig**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 50 (Soziales)
Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50 %**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Einführung des ErlangenPasses mitsamt Sozialticket ist ein großer Erfolg, der durch die Initiative der SPD mit der Ampelkoalition erreicht wurde. Auch die sozial rabattierten Fahrkarten sind jedoch für viele Menschen, die von Sozialleistungen leben müssen, noch schwer zu bezahlen.

Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag zum städtischen Haushalt:

Die Fahrkartenpreise der sozial rabattierten Fahrkarten (Sozialticket) im Rahmen des ErlangenPasses werden für alle ermäßigten Angebote, d. h. sowohl für die 4-er-Tickets als auch die verschiedenen Abos, auf 50 % des jeweiligen regulären Fahrpreises festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

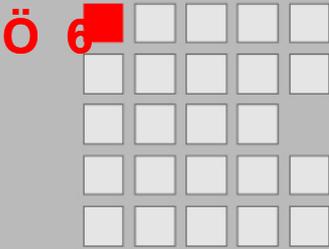
f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **200/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50 Fr. Werner mit
II/20 Hr. Schmied**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 50
Förderung Umbaumaßnahmen in Pflegeheimen: Erweiterung der
Nutzungsmöglichkeiten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen fördert seit mehreren Jahren Umbaumaßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Demenzerkrankungen hinsichtlich der Gestaltung eines familienähnlichen Wohnumfeldes Rechnung tragen sollen.

Besonders im Rahmen des unter erfolgreicher Bürgerbeteiligung erarbeiteten neuen integrativen Seniorenpolitischen Programms „Alter neu denken“ hat sich gezeigt, dass neben der Priorität, mit ambulanter Pflege möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben zu können, sich das Interesse der älteren Bürgerinnen vor allem auf kleinteilige, wohnquartiersbezogene Angebote (betreutes Wohnen, Pflege-WG, Demenz-WG o.ä.) richtet.

Darüber hinaus bestehen hinsichtlich stationärer Versorgung in einem Doppelzimmer vor allem Ängste, am Ende des Lebens mit unbekanntem Menschen den Raum teilen zu müssen und die Privatsphäre zu verlieren.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Die HH-Stelle 331.882 im Investitionshaushalt wird um 10.000 € auf insgesamt 30.000 € aufgestockt.

Die Zuschussmöglichkeit wird auf die Entwicklung kleinteiliger, wohnquartiersbezogener Angebote (betreutes Wohnen, Pflege-WG, Demenz-WG o.ä.) und die Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer in stationären Einrichtungen erweitert.

Mit freundlichen Grüßen

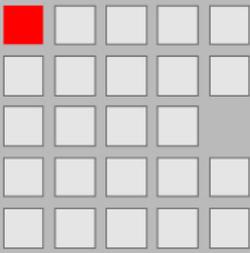
Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

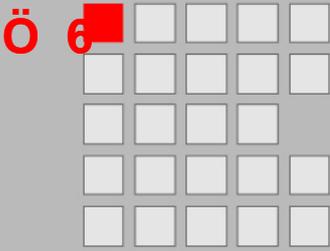
Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
2 von 2





Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **201/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50 Fr. Werner mit
V/55 Hr. Worm und II/20 Hr. Rosenzweig**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 50 (Sozialamt)
Obdachlosigkeit entgegenwirken – Aufstockung der Mittel für
„Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen ist im Bereich aktiven Entgegenwirkens gegen Obdachlosigkeit gut aufgestellt. Als eine von ganz wenigen Städten in Bayern kann sie mit dem Obdachlosenhilfeverein, dem „Willi-Treff“, dem Fischhäusla“, der Zusammenarbeit mit der Diakonie und vor allem mit dem Sozialpädagogischen Dienst für von Obdachlosigkeit betroffene bzw. bedrohte Einzelpersonen/Familien ein gut funktionierendes Hilfenetz vorweisen.

Der Sozialpädagogische Dienst leistet unerlässliche Beratungsarbeit und hilft gleichzeitig, drohende Räumungsklagen abzuwenden bzw. bei Verlust der Wohnung die Rückführung aus der Obdachlosenunterkunft in ein normales Mietverhältnis ermöglichen.

Trotz aller Anstrengung werden in unserer Stadt immer wieder Menschen obdachlos, weil sie steigende Mieten mit ihrem geringen Einkommen nicht mehr auffangen können, preisgünstige Wohnungen aber nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Der Weg in die Schuldenfalle ist dann vorgezeichnet.

Um diesem Personenkreis effizient helfen zu können, werden neben der Beratung und sozialpädagogischen Begleitung oft schnelle finanzielle Hilfen, z.B. zur Begleichung von Mietschulden, aber auch anderen notwendigen Bedarfen, z.B. Ersatzbeschaffungen von Haushaltsgeräten u.a.) benötigt.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

Um weiterhin effizient helfen zu können, wird die Haushaltsstelle 50.351 A bei Amt 50 „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ um 55.000 € auf 100.000 € aufgestockt.

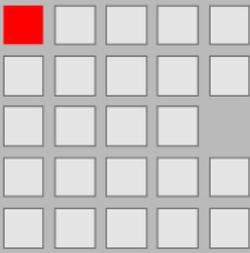
Über eine Vereinbarung von Amt 50 mit Amt 55 wird sichergestellt, dass auch im Rahmen der Leistungsgewährung an ALG II-Bezieher*innen von

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 2



Amt 55 über die Hilfemöglichkeit der o.g. HH-Stelle informiert und Mittel möglichst schnell und barrierearm unter Beibehaltung der Federführung bei Amt 50 eingesetzt werden können.

Über die Vereinbarung ist dem SGA zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

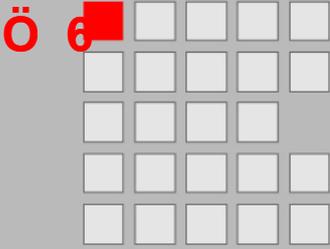
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
2 von 2



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2019**
Antragsnr.: **196/2019**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50 Fr. Werner**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 43
Ausweitung der Ermäßigung der Gebühren für Kurse der VHS für
Erlangen-Pass-Besitzer auf 75%**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, die Ermäßigung der Gebühren der VHS für Kursteilnehmer mit Erlangen Pass von 50% auf 75% anzuheben.

Die nötigen Mittel sind im Haushaltsjahr 2020 einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Nina K. Riebold
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
14.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/502/MG009T 2998

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/173/2019

Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich von Amt 50

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Beschluss	
Seniorenbeirat	11.11.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (nur zur Kenntnisnahme)

I. Antrag

Die Stadt Erlangen fördert aus Mitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung, des Babette Zielbauer Vermächnisses und der Krumbeckstiftung soziale Dienste und Einrichtungen im Jahr 2020 laut der nachfolgenden Aufstellung

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Förderung und Unterstützung der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die **institutionelle** Förderung stehen im Jahr 2020 folgende Mittel zur Verfügung:

Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung	32.700,00 € (Vorjahr 31.000,00 €)
Zielbauer Vermächtnis	26.000,00 € (Vorjahr 26.000,00 €)
Krumbeckstiftung	18.400,00 € (Vorjahr 17.200,00 €)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger ist es in der Vergangenheit gelungen, die sozialen Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien aufrecht zu erhalten. Die Stadt Erlangen hat an der Fortführung dieser Angebote und Einrichtungen Interesse, da sie sonst selbst Einrichtungen schaffen bzw. betreiben müsste. Da es sich überwiegend um Einrichtungen, Angebote und Dienste handelt, die anderweitig nicht oder nur teilweise refinanzierbar sind, wurden durch die Stadt Erlangen auch in den Vorjahren Zuschüsse geleistet.

Im Haushaltsjahr 2020 stehen neben den im Haushalt vorgesehenen Beträgen wieder Erträge aus Stiftungen zur Verfügung, über deren Verwendung zu beschließen ist. Für die Verteilung der Mittel macht die Verwaltung folgenden aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag.

Im Jahre 2019 hat die Umweltstation Jugendfarm Erlangen das bereits bezuschusste Projekt „Stadtranderholung“ auf ein inklusives Angebot ausgeweitet. Für die Bereitstellung von Personal für die Individualbetreuung für die Kinder mit Behinderung werden weitere Mittel benötigt. Der Zuschuss aus dem Zielbauervermächtnis wird deshalb ab 2020 um 6.000,00 € auf insge-

samt 16.000,00 € aufgestockt. Für das laufende Jahr 2019 wurde zusätzlich ein Zuschuss i.H.v. 2.000,00 € für die Ausweitung des Angebotes aus den Mitteln des Zielbauervermächtnisses überwiesen.

Es wird informiert, dass es sich hier um die Planung der Verteilung der Stiftungsmittel handelt. Die tatsächliche Entscheidung über die Auszahlung nach den Zuschussrichtlinien trifft die Verwaltung.

Anlagen: Einsatz_Stiftungsmittel_2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Abt. 502/2020					
Stiftung	Verwendungszweck	Plan Ausgabe 19	Summe 2019	Plan 2020	Summe 2020
			zur Verfügung	der Verwaltung	
Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung:			31.000,00 €		32.700,00 €
Unterstützung bedürftiger	Tagespflege Martin Luther Platz	16.500,00 €		18.200,00 €	
älterer Einwohner Erlangens	Seniorenbetreuung	14.500,00 €		14.500,00 €	
	Einzelfallhilfen	2.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung			100,00 €		0,00 €
Zuwendungen an hilfebedürftige					
Einwohner	Einzelfallhilfen	100,00 €		0,00 €	
Krumbeck Stiftung			17.200,00 €		18.400,00 €
Förderung der öffentlichen Wohlfahrt					
	Tagespflege Maria-Busch	13.500,00 €		13.500,00 €	
	Tagespflege Martin Luther Platz	2.500,00 €		1.800,00 €	
Vermächtnis Babette Zielbauer			26.000,00 €		26.000,00 €
Förderung der Familien- bzw.					
Kindererholung					
	Diakonie Familienpflege	7.900,00 €		7.900,00 €	
	Jugendfarm Erlangen	10.000,00 €		16.000,00 €	
	Einzelfallhilfen	8.100,00 €		3.000,00 €	3.000,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/082/2019

Haushalt 2020; Prioritätenliste für Stellenplan 2020 - Liste A - Referat V

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.11.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2019	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. V

Anlage 2: Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. V

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Priorität / Rangfolge Referat V		Summe Referat:	0,00 €
1	Neuschaffung mit kw 30.06.2023 Amt 55 - V/55/001 0,5 / EG 11 Koord. Mittlerstruktur Langzeitarbeitslose		14.800,00 €
2	Neuschaffung Amt 50 - V/50/002 1,0 / A 10 Wohnungslosenhilfe und Milieuschutz		46.500,00 €
3	Neuschaffung Amt 50 - V/50/003 1,0 / S 17 Koordination seniorenpolitisches Konzept		71.800,00 €
4	Stundenentsperrung in Höhe von 0,192 Amt 55 - V/55/004 0,5 / A 12 / 5510030 Widerspruchs-/Klagesachbearbeitung		1.800,00 €
5	Neuschaffung Amt 50 - V/50/005 1,0 / S 11b Seniorenberatung im Quartier		61.300,00 €
6	Neuschaffung Amt 50 - V/50/006 1,0 / S 11b Seniorenberatung im Quartier		61.300,00 €
7	Neuschaffung Amt 50 - V/50/007 1,0 / S 12 Sozialpädagogischer Dienst		61.000,00 €
8	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 Amt 50 - V/50/008 1,0 / A 9 / 5031015 Wohnungsvermittlung		10.400,00 €
9	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 Amt 50 - V/50/009 1,0 / A 9 / 5031050 Wohnungsvermittlung		10.400,00 €

Anlage 2:
Fraktionsanträge/StR-Anträge

Erlanger Linke - Neuschaffung Amt 50 1,0 / EG 9b Überwachung Mietpreisüberhöhung	69.100,00 €
Erlanger Linke - Neuschaffung Amt 50 4,0 / EG 9b Vollzug Zweckentfremdungsverordnung	276.400,00 €
Erlanger Linke - Neuschaffung Amt 50 1,0 / EG 6 Wohnungstauschbörse	48.400,00 €